

Die Tätigkeit der Arbeitsinspektorate

in den Jahren 2015/2016

IMPRESSUM

Medieninhaber und Herausgeber: Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Zentral-Arbeitsinspektorat, Favoritenstraße 7, 1040 Wien

▪ **Titelbild:** © www.kreuziger.eu ▪ **Verlags- und Herstellungsort:** Wien ▪ **Druck und Layout:** Sozialministerium ▪ **Stand:** Juli 2017

Alle Rechte vorbehalten: Jede Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z.B. Internet oder CD-Rom.

VORWORT BUNDESMINISTER ALOIS STÖGER



© Johannes Zinner

Sehr geehrte Damen und Herren!

Seit meinem Amtsantritt Anfang 2016 standen nicht nur die Arbeitsinspektion als Behörde sondern auch der ArbeitnehmerInnenschutz als solcher im Kreuzfeuer der Medien. Ich möchte daher zu einigen Themen Stellung nehmen, die in einem Sozialstaat außer Streit gestellt werden sollten.

Ziel des ArbeitnehmerInnenschutzes und damit auch Ziel der Arbeitsinspektion ist es, den arbeitenden Menschen ein Berufsleben ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen oder Spätfolgen zu ermöglichen. Dass daran auch ArbeitgeberInnen interessiert sind, liegt auf der Hand: den Erfolg eines Unternehmens machen nicht zuletzt die MitarbeiterInnen aus. Die Vorschriften zum Schutz der Menschen am Arbeitsplatz umfassen ebenso viele Themenbereiche, wie es Gefährdungen gibt, denen ArbeitnehmerInnen ausgesetzt sein können wie z.B. gefährliche Maschinen, ungesicherte Absturzstellen, giftige Stoffe, krankmachender Lärm, unzureichende Lüftung oder andere Belastungen für die Gesundheit, bedingt durch eine unzureichende Gestaltung des Arbeitsumfeldes oder der Arbeitsabläufe.

Die ArbeitsinspektorInnen kontrollieren, ob diese Schutzbestimmungen eingehalten werden, aber das ist nicht alles. Sie beraten und unterstützen die Unternehmen dabei, wie sie die Anforderungen erfüllen können. Nicht immer kann jede einzelne Bestimmung im exakten Wortlaut eingehalten werden. In diesem Fall können die Betriebe um eine Ausnahme ansuchen, die stets gewährt wird, wenn durch andere geeignete Maßnahmen die Menschen ausreichend geschützt sind. In Genehmigungsverfahren z. B. bei Neuerrichtung von Betriebsanlagen hat die Arbeitsinspektion Parteistellung im Sinne der zukünftigen Beschäftigten. In Vorbesprechungen zu anstehenden Projekten werden mit den KonsenswerberInnen Lösungen erarbeitet und dadurch spätere Probleme vermieden. Den Projektplanern wird das Know-how der Arbeitsinspektion völlig kostenlos zur Verfügung gestellt, das Angebot wurde im Jahr 2016 an die 11.000 Mal genutzt.

Dennoch kann es, wo Menschen aufeinander treffen z.B. bei einer Kontrolle durch die Behörde, zu Konflikten oder Missverständnissen kommen. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen wurde von mir im März 2017 eine Ombudsstelle der Arbeitsinspektion eingerichtet. Ihre Aufgabe ist es Probleme rasch und unbürokratisch zu bearbeiten, Missverständnisse aufzuklären, zu vermitteln und Konflikte zu lösen, welche im direkten Kontakt mit dem zuständigen Arbeitsinspektorat nicht zufriedenstellend gelöst werden konnten. Festzuhalten ist an dieser Stelle aber auch, dass der weitaus überwiegende Teil der Kontrollen und die Kontakte zwischen ArbeitgeberInnen und ArbeitsinspektorInnen reibungsfrei und positiv verlaufen.

Der vorliegende Bericht belegt vielfach, dass die Kolleginnen und Kollegen in den Arbeitsinspektoraten herausragende und wirkungsvolle Arbeit für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Österreich leisten. Dafür gebührt ihnen Dank und Anerkennung!



Alois Stöger

Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

VORWORT SEKTIONSCHEFIN ANNA RITZBERGER-MOSER



© Mag. Reinhard Kaufmann

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Berichtszeitraum 2015 und 2016 stand im Zeichen eines großen internen Reorganisationsprozesses in der Arbeitsinspektion. Das Projekt wurde 2015 gestartet mit dem Ziel, größere Arbeitsinspektorate zu schaffen, um den Wirkungsgrad der Organisation mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen zu steigern und Reibungsverluste an den Schnittstellen zu reduzieren. Die mit 1. Mai 2017 neu geschaffenen Arbeitsinspektorate Wien Zentrum, Oberösterreich Ost und Steiermark fassen jeweils zwei bisherige Ämter zusammen. 2019 und 2021 werden weitere Zusammenlegungen in Niederösterreich und Wien folgen. Damit können Synergieeffekte in der Planung und Steuerung der Arbeitsinspektorate realisiert und der Wissenstransfer innerhalb der jeweiligen Gebiete gefördert werden. Darüber hinaus sollen in einem Folgeprojekt Möglichkeiten einer intensiveren Kooperation zwischen den Arbeitsinspektoraten eigeninitiativ ausgelotet und umgesetzt werden.

2015 und 2016 konnten wieder einige Schwerpunkte abgeschlossen bzw. neu gestartet werden. Zwei davon möchte ich als Beispiel hier anführen: Die Arbeitsinspektion besuchte in den Jahren 2012 bis 2015 im Rahmen einer Beratungs- und Kontrollkampagne alle Möbeltischlereien in Österreich mit bis zu 50 Beschäftigten, in Summe waren das 2.400 Betriebe. Bei der Aktion wurden an die 30.000 Mängel festgestellt, mehr als 20.000 davon wurden in der Folge von den Unternehmen behoben. Bei der Organisation und der Durchführung der Schwerpunktaktion bestand ein intensiver Kontakt zwischen der Arbeitsinspektion und der AUVA sowie den Sozialpartnern. In regelmäßigen Treffen mit den Interessenvertretungen wurde der persönliche Kontakt mit den TischlerInnen gesucht und fruchtbar genutzt. Ein Abschlussbericht ist auf der Website der Arbeitsinspektion veröffentlicht.

Krebserzeugende Arbeitsstoffe kommen in vielfältiger Form vor. Nicht immer sind sich die Betriebe der Gefährlichkeit bewusst, da Krebserkrankungen, die durch Arbeitsstoffe verursacht wurden, oft nicht als solche erkannt werden. 2016 wurde eine Schwerpunktaktion er-

arbeitet, bei der in den nächsten zwei Jahren österreichweit etwa 600 Betriebe, die solche Substanzen verwenden, von der Arbeitsinspektion besucht und über die erforderlichen Schutzbestimmungen beraten werden.

Ich bin stolz sagen zu können, dass trotz der erheblichen internen Umstrukturierungen die Arbeit aller MitarbeiterInnen der Arbeitsinspektion unverändert engagiert weitergelaufen ist. Nur durch ihren Einsatz konnte die Zahl der Besichtigungen in Betrieben und auf Baustellen in beiden Berichtsjahren sogar gesteigert werden. Ein herzliches Dankeschön an alle MitarbeiterInnen!



*Sektionschefin Dr.in Anna Ritzberger-Moser
Zentral-Arbeitsinspektorin*

Inhaltsverzeichnis

Impressum.....	2
Vorwort Bundesminister Alois Stöger.....	3
Vorwort Sektionschefin Anna Ritzberger-Moser.....	5
Inhaltsverzeichnis	7
1. Tätigkeitsbericht	9
1.1. Tätigkeitsüberblick	9
1.2. Wichtige Kenndaten im Überblick 2012 bis 2016.....	10
2. Allgemeiner Bericht.....	12
2.1. Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsinspektion	12
2.2. Neuerungen auf EU-Ebene	14
2.3. Schwerpunktaktionen der Arbeitsinspektion.....	15
2.4. Arbeitsschutzstrategie	22
2.5. Wahrnehmungen der Arbeitsinspektion zu Sicherheit und Gesundheitsschutz.....	22
2.5.1. Technischer, arbeitsmedizinischer und arbeitshygienischer ArbeitnehmerInnenschutz	23
2.5.2. Arbeitsunfälle	23
2.5.3. Berufskrankheiten	25
2.5.4. Gesundheitsüberwachung (Eignungs- und Folgeuntersuchungen)	26
2.5.5. Verwendungsschutz	28
3. Tätigkeiten der Arbeitsinspektorate	30
3.1. Allgemeine Beschreibung der Tätigkeiten.....	30
3.2. Schriftliche Tätigkeiten.....	33
3.3. Rufbereitschaft	34
4. Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf dem Gebiet des Bundes- Bedienstetenschutzes – Bericht nach § 92 B-BSG	35
4.1. Allgemeines.....	35
4.2. Organisatorische Struktur des Bundesdienstes	35
4.3. Die Aufgaben der Arbeitsinspektion	36
4.4. Verantwortlichkeiten und Pflichten nach dem Bundes-Bedienstetenschutzgesetz .	37
4.5. Entwicklung des Dienstnehmerschutzes im Bundesdienst.....	38
4.6. Arbeitsunfälle im Bundesdienst	40
4.7. Kontrollen von Arbeitsstätten und festgestellte Mängel	41
4.8. Offene Mängel und Dringlichkeitsreihung der Maßnahmen (Stichtag: 30.4.2017) ...	42
5. Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf dem Gebiet des Verkehrswesens.....	43

5.1.	Organisationsreform ArbeitnehmerInnenschutz.....	43
5.2.	Aufgabenschwerpunkte.....	43
5.3.	Weiterentwicklung des ArbeitnehmerInnenschutzes.....	44
5.4.	Informationen.....	44
6.	Rechtsvorschriften (Stand 1. Mai 2017)	47
6.1.	Arbeitsaufsicht.....	47
6.2.	Sicherheit und Gesundheitsschutz.....	47
6.3.	Sicherheit und Gesundheitsschutz (Verkehr).....	48
6.4.	Sicherheit und Gesundheitsschutz (Bundesbedienstetenschutz)	48
6.5.	Verwendungsschutz.....	49
6.6.	Sonstige Vorschriften mit arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen	49
7.	Tabellenteil	51
7.1.	Erläuterungen zu den Tabellen und Begriffen	51
7.2.	Tabellen.....	52
7.2.1.	Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Arbeitsstätten nach Bundesländern 2016.....	52
7.2.2.	Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Unternehmen auf Baustellen 2016	53
7.2.3.	Kontrollen und Kontrollen besonderer Themen 2016.....	53
7.2.4.	Festgestellte Übertretungen 2016	55
7.2.5.	Festgestellte Übertretungen bei der Kontrolle von LenkerInnen 2016.....	56
7.2.6.	Anerkannte Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger i.e.S. (ohne Wegunfälle) im Jahr 2016	57
7.2.7.	Anerkannte tödliche Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger i.e.S. (ohne Wegunfälle) im Jahr 2016	59
7.2.8.	Anerkannte Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten im Jahr 2016.....	61
7.2.9.	Anerkannte tödliche Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten im Jahr 2016.....	63
8.	Personal und Organisation der Arbeitsinspektion	65
8.1.	Personalstand der Arbeitsinspektorate	65
8.2.	Organisation des Zentral-Arbeitsinspektorates	66
	Sektion Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat	66
8.3.	Organisation der Arbeitsinspektorate	68

1. TÄTIGKEITSBERICHT

Vorbemerkung: Daten in Klammern zeigen die korrespondierenden Werte des Jahres 2015. Ein Kurzbericht der Arbeitsinspektion über statistische Daten, Rechtsvorschriften, Personal und Organisation des Jahres 2015 ist auf der Homepage der Arbeitsinspektion unter http://www.arbeitsinspektion.gv.at/inspektorat/Kontakt_Service/Berichte_Schwerpunkte/Taetigkeitsberichte abrufbar.

1.1. Tätigkeitsüberblick

Im Jahr 2016 (2015) wurden 45.850 (46.905) Arbeitsstätten, 12.997 (10.858) Unternehmen auf Baustellen und 1.340 (3.442) auswärtige Arbeitsstellen von den ArbeitsinspektorInnen besucht. Dabei wurden 68.162 (69.401) Kontrollen durchgeführt, bei denen je nach Anlassfall Übersichtskontrollen, Überprüfungen bestimmter Themenbereiche oder Schwerpunkt-erhebungen, auch im Zusammenhang mit Verhandlungen und Beratungen, erfolgten.

Zusätzlich zu diesen Kontrollen überprüften die ArbeitsinspektorInnen 376.566 (387.765) Arbeitstage von LenkerInnen und nahmen an 15.572 (15.445) behördlichen Verhandlungen teil (z.B. gewerberechtliche Genehmigungsverfahren, Bauverhandlungen). Ferner wurden 31.961 (29.454) Beratungen und Vorbesprechungen betrieblicher Projekte durchgeführt sowie 58.489 (59.340) arbeitsinspektionsärztliche Beurteilungen und Beratungen und 21.014 (20.360) sonstige Tätigkeiten (wie Zusammenarbeit mit anderen Behörden und sonstigen Stellen, Teilnahme an Tagungen und Schulungen) vorgenommen.

Bei 45,2% (45,0 %) aller Kontrollen wurden im Jahr 2016 Übertretungen von ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften festgestellt und die ArbeitgeberInnen erforderlichenfalls über die Möglichkeiten zur effizienten Behebung dieser Mängel beraten sowie bei Vorliegen schwer wiegender Übertretungen oder im Wiederholungsfall sofortige Strafanzeigen erstattet. Von den insgesamt 114.765 (116.481) Übertretungen (ohne Kontrollen von LenkerInnen) betrafen 103.248 (103.147) den technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutz und 11.517 (13.334) den Verwendungsschutz. Zusätzlich wurden bei Kontrollen von LenkerInnen 6.899 (8.821) Übertretungen festgestellt. Insgesamt mussten 1.606 (1.996) Strafanzeigen erstattet werden.

Im Bundesdienst wurden im Jahr 2016 367 (344) Kontrollen auf Einhaltung der Bestimmungen des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes, 170 (176) Beratungen und Projektvorbesprechungen sowie 333 (354) sonstige Tätigkeiten, wie Behördenbesprechungen, durchgeführt. Die Arbeitsinspektion nahm an 14 (20) behördlichen Verhandlungen (insbesondere Bauverhandlungen) teil.

Im Jahr 2016 stieg die Zahl der anerkannten Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger im engeren Sinn (ohne Wegunfälle) im Vergleich zum Vorjahr von 86.607 auf 87.449. Die Anzahl

der tödlichen Arbeitsunfälle sank von 73 auf 60. Die Zahl der anerkannten Berufserkrankungen stieg von 1.058 auf 1.155, davon 98 (91) mit tödlichem Ausgang.

Der Personalstand (einschließlich teilzeitbeschäftigter und krenzierter MitarbeiterInnen) in den Arbeitsinspektoraten umfasste zum Stichtag 31.12.2016 302 ArbeitsinspektorInnen sowie 411 Verwaltungsfachkräfte. Auf dem Gebiet des Verkehrswesens waren weiters 20 (22) ArbeitsinspektorInnen des Kompetenzzentrums Verkehrs-Arbeitsinspektorat tätig.

Budget der Arbeitsinspektion: Die Ausgaben für die Arbeitsinspektion betrugen im Jahr 2016 insgesamt 32,61 (31,82) Mio. €. Der Großteil davon, nämlich 28,45 (28,02) Mio. €, entfielen auf den Personalaufwand inkl. Reisekosten. Der Rest in Höhe von 4,16 (3,80) Mio. € wurde für den betrieblichen Sachaufwand und für gesetzliche Verpflichtungen benötigt.

Die Einnahmen (im Wesentlichen Kommissionsgebühren und Refundierungen der A1 Telekom Austria AG für die der Arbeitsinspektion dienstzugeteilten Beamten) betrugen im Jahr 2016 1,17 (1,59) Mio. €.

1.2. Wichtige Kenndaten im Überblick 2012 bis 2016¹

Tabelle 1: Tätigkeit der ArbeitsinspektorInnen (2012 bis 2016)

Tätigkeit der ArbeitsinspektorInnen	2012	2013	2014	2015	2016
Kontrollen (ohne Kontrollen von LenkerInnen)	60.268	63.201	66.927	69.401	68.162
<i>von Arbeitsstätten</i>	45.926	48.310	51.185	52.731	51.447
<i>von Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen</i>	14.342	14.891	15.742	16.670	16.715
Übertretungen gesamt (ohne Kontrollen von LenkerInnen)	94.872	106.186	102.371	116.481	114.765
<i>Technik und Arbeitshygiene</i>	83.739	94.060	90.227	103.147	103.248
<i>Verwendungsschutz</i>	11.133	12.126	12.144	13.334	11.517
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	17.379	16.400	16.128	15.445	15.572
Beratungstätigkeit	30.118	29.133	29.160	29.454	31.961
Arbeitsinspektionsärztliche Beurteilungen und Beratungen	85.307	86.507	68.195	59.340	58.489
Sonstige Tätigkeiten	28.933	27.593	24.354	20.360	21.014

Quelle: Arbeitsinspektion

¹ Seit dem Jahr 2014 sind die Tätigkeiten des Kompetenzzentrums Verkehrs-Arbeitsinspektorat in den Übersichtsstatistiken inkludiert.

Tabelle 2: Kontrollen von LenkerInnen (2012 bis 2016)

Kontrollen von LenkerInnen	2012	2013	2014	2015	2016
Kontrollen	2.154	2.275	2.176	1.210	1.180
überprüfte Arbeitstage	393.923	372.659	402.832	387.765	376.566
Übertretungen gesamt	8.842	9.205	9.875	8.821	6.899

Quelle: Arbeitsinspektion

Tabelle 3: Arbeitsunfälle, Berufskrankheiten (2012 bis 2016)

Arbeitsunfälle. Berufskrankheiten	2012	2013	2014	2015	2016
Anerkannte Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger i.e.S. ohne Wegunfälle – AUVA und VAEB	93.152	90.419	89.502	86.607	87.449
davon tödlich	100	98	65	73	60
Anerkannte Berufskrankheiten unselbständig Erwerbstätiger – AUVA und VAEB	1.189	1.274	1.175	1.058	1.155
davon tödlich	91	90	99	91	98

Quelle: AUVA

Tabelle 4: Folgemaßnahmen (2012 bis 2016)

Folgemaßnahmen	2012	2013	2014	2015	2016
Schriftliche Aufforderungen	23.164	26.219	27.519	29.582	29.445
Strafanzeigen an Verwaltungsbehörden	2.055	2.060	2.058	1.996	1.606
Beantragtes Strafausmaß in €	3.965.746	3.780.336	4.255.970	3.761.408	4.943.574
Abgeschlossene Verwaltungsstrafverfahren	1.878	1.655	1.853	1.603	1.591
Verhängtes Strafausmaß in €	2.580.862	2.519.239	2.573.304	2.606.574	2.361.401

Quelle: Arbeitsinspektion

Tabelle 5: Personal und Budget (2012 bis 2016)

Personal und Budget	2012	2013	2014	2015	2016
Personal der Arbeitsinspektion im Außendienst ²	312	309	307	306	302
Gesamtausgaben in Mio. €	30	31	31	32	33

Quelle: Arbeitsinspektion

² Weiters 20 (2015: 22) ArbeitsinspektorInnen des Kompetenzzentrums Verkehrs-Arbeitsinspektorat

2. ALLGEMEINER BERICHT

2.1. Zuständigkeit, Aufgaben und Befugnisse der Arbeitsinspektion

Nach dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993 (ArbIG) ist die Arbeitsinspektion zur Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzes der ArbeitnehmerInnen berufen. Sie hat durch ihre Tätigkeit dazu beizutragen, dass durch geeignete Maßnahmen ein möglichst wirksamer ArbeitnehmerInnenschutz erreicht wird. Zu diesem Zweck hat die Arbeitsinspektion die ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen bei der Umsetzung eines effizienten präventiven Schutzes zu unterstützen und zu beraten sowie die Einhaltung der dem Schutz der ArbeitnehmerInnen dienenden Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen zu überwachen.

Der Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion erstreckt sich nach dem ArbIG auf Betriebsstätten und Arbeitsstellen aller Art. Ausgenommen sind Betriebsstätten und Arbeitsstellen, die der Aufsicht der Land- und Forstwirtschaftsinspektionen unterstehen. Vom Wirkungsbereich der Arbeitsinspektion sind weiters ausgenommen die öffentlichen Unterrichts- und Erziehungsanstalten, die Kultusanstalten der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, die privaten Haushalte sowie die Bediensteten des Bundes, der Länder, der Gemeindeverbände und Gemeinden, die nicht in Betrieben beschäftigt sind. Aufgrund des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes (B-BSG) ist die Arbeitsinspektion jedoch zur Überprüfung der Einhaltung des Schutzes der Bediensteten in den dem B-BSG unterliegenden Dienststellen des Bundes berufen.

Die Arbeitsinspektorate unterstehen dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz, Zentral-Arbeitsinspektorat, dem die oberste Leitung und zusammenfassende Behandlung der Angelegenheiten der Arbeitsinspektion obliegt.

Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben sind die ArbeitsinspektorInnen nach dem ArbIG berechtigt, Betriebsstätten, Arbeitsstellen, Wohnräume und Unterkünfte sowie Wohlfahrtseinrichtungen jederzeit zu betreten und zu besichtigen. Die ArbeitgeberInnen haben dafür zu sorgen, dass diese Räumlichkeiten sowie die Betriebseinrichtungen und Betriebsmittel den ArbeitsinspektorInnen jederzeit zugänglich sind. ArbeitsinspektorInnen entscheiden selbst, ob sie ihre Kontrollen ankündigen, bei Gefahr für Leben und Gesundheit oder bei Verdacht auf das Vorliegen schwer wiegender Übertretungen ist eine Ankündigung aufgrund des ArbIG jedoch jedenfalls unzulässig.

Zu Beginn der Kontrolle vor Ort ist die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber zu verständigen. Diese haben das Recht, an der Kontrolle teilzunehmen. Nach dem Arbeiterkammergesetz 1992 sind Kontrollen auch auf Antrag und unter Teilnahme der Arbeiterkammer durchzuführen. Auch die zuständige gesetzliche Interessenvertretung der ArbeitgeberInnen hat ein Teilnahmerecht an den gemeinsamen Kontrollen von Arbeitsinspektion und Arbeiterkammer.

Die ArbeitsinspektorInnen sind berechtigt, ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen zu allen Umständen, die mit dem ArbeitnehmerInnenschutz zusammenhängen, zu vernehmen sowie von den ArbeitgeberInnen schriftliche Auskünfte zu verlangen.

Die Arbeitsinspektion hat das Recht zur Einsicht in alle Unterlagen, die mit dem ArbeitnehmerInnenschutz im Zusammenhang stehen. Die ArbeitgeberInnen sind verpflichtet, Einsicht in diese Unterlagen zu gewähren bzw. sie auf Verlangen dem Arbeitsinspektorat zu übermitteln. Wird eine Übertretung von ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften festgestellt, hat das Arbeitsinspektorat die ArbeitgeberInnen erforderlichenfalls über die effiziente Beseitigung des Mangels zu beraten und formlos schriftlich aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist den – den Rechtsvorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden – Zustand herzustellen. Wird der Aufforderung innerhalb der festgelegten oder erstreckten Frist nicht entsprochen, hat das Arbeitsinspektorat Anzeige an die zuständige Verwaltungsstraßbehörde zu erstatten. Im Sinne des Vertrauensschutzes besteht für bestimmte geringfügige Übertretungen bei bautechnischen Maßen innerhalb bestimmter Toleranzgrenzen keine Strafsanktion.

Eine sofortige Anzeige ohne vorausgehende Aufforderung hat bei Feststellung schwer wiegender Übertretungen und im Wiederholungsfall zu erfolgen.

Sind in einer Betriebsstätte oder auf einer Arbeitsstelle Vorkehrungen zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und der Sittlichkeit sowie der Integrität und Würde der ArbeitnehmerInnen zu treffen, so hat das Arbeitsinspektorat die Vorschreibung der erforderlichen Maßnahmen bei der zuständigen Behörde zu beantragen. Bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben oder Gesundheit von ArbeitnehmerInnen ist das Arbeitsinspektorat ermächtigt, selbst Bescheide zu erlassen und Akte unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu setzen.

Das Arbeitsinspektorat hat in allen Verwaltungsverfahren und Verwaltungsstraßverfahren, die den ArbeitnehmerInnenschutz berühren, Parteistellung und das Recht der Beschwerde. Daher hat das Arbeitsinspektorat in Verwaltungsstraßverfahren auch ein Anhörungsrecht, wenn die Verwaltungsstraßbehörde das Strafverfahren einstellen oder eine niedrigere als die vom Arbeitsinspektorat beantragte Strafe verhängen will. Gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte in Verwaltungssachen und Verwaltungsstraßsachen, die den ArbeitnehmerInnenschutz berühren, hat der Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz das Recht der Revision beim Verwaltungsgerichtshof.

Nach bestimmten ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften sind die Arbeitsinspektorate für die Durchführung von Verwaltungsverfahren in erster Instanz zuständig, beispielsweise für die Genehmigung zusätzlicher Überstunden nach dem Arbeitszeitgesetz.

2.2. Neuerungen auf EU-Ebene

Anpassung der Karzinogenrichtlinie 2004/37/EG an den Stand der Technik

Die Karzinogenrichtlinie 2004/37/EG wird an den Stand der Technik bzw. des Wissens angepasst. In drei Tranchen sollen neue Grenzwerte festgelegt werden und neue Verfahren, bei denen krebserzeugende Arbeitsstoffe entstehen, in den Geltungsbereich der Richtlinie aufgenommen werden.

Der Richtlinienvorschlag Karzinogene, erste Tranche, wurde am 13. Mai 2016 von der Europäischen Kommission vorgelegt. Er enthält Vorschläge für Grenzwerte von 13 neuen Arbeitsstoffen sowie Verfahren, bei denen lungengängiger Quarzstaub freigesetzt wird. Dazu konnte im Juli 2017 eine politische Einigung mit dem Europäischen Parlament und der EU-Kommission erreicht werden.

Die zweite Tranche wurde am 10. Jänner 2017 vorgelegt und enthält Grenzwerte für fünf Arbeitsstoffe, Bestimmungen zu Altölen und die Kennzeichnung von Stoffen als hautresorptiv. Auch zu diesem Teil ist der Rat für Beschäftigungs- und Sozialfragen zu einer Einigung gekommen.

Ein Richtlinienvorschlag Karzinogene, dritte Tranche wird für Jänner 2018 erwartet.

Sämtliche Grenzwerte sind verbindlich und müssen in österreichisches Recht umgesetzt werden.

Änderung der Gründungsverordnung der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA)

Die Europäische Kommission hat Vorschläge für neue Verordnungen (EU) zu EU-OSHA, Eurofound und Cedefop vorgelegt. Alle drei Verordnungstexte wurden im Paket verhandelt, wobei der Text der Eurofound-Verordnung als Basis für die Diskussionen zu den für alle drei Agenturen gleichen horizontalen Bestimmungen diente. Beim BESO Rat am 8. Dezember 2016 erfolgte die Annahme einer Allgemeinen Ausrichtung zu allen drei Verordnungstexten.

Durch die Änderungen werden bestimmte Vorschriften der Gründungsverordnung von EU-OSHA an das „gemeinsame Konzept für die dezentralen Agenturen“ angepasst. Die Überarbeitung bot die Möglichkeit, Ziele und Aufgaben von EU-OSHA zu aktualisieren und lieferte eine klarere Beschreibung der unterstützenden Rolle von EU-OSHA für die Politikgestaltung der Europäischen Kommission auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz. Weiters wird der Auftrag von EU-OSHA als Zentrum für sachliche, technische, wissenschaftliche und wirtschaftliche Informationen sowie qualifiziertes ExpertInnenwissen auf dem Gebiet der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes am Arbeitsplatz aktualisiert.

Europäische Kampagne 2016/17 „Gesunde Arbeitsplätze für jedes Alter“

Die von der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (EU-OSHA) organisierte und in allen Mitgliedstaaten der EU durchgeführte Kampagne soll zum einen die Aufmerksamkeit für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit verstärken und zwar während des gesamten Erwerbslebens. Zum anderen soll bekannter gemacht werden, dass die Arbeit sich an den Fähigkeiten des Einzelnen ausrichten soll, sei es zu Beginn oder am Ende eines Arbeitslebens. Ein gesundes Altern am Arbeitsplatz sowie ein Ausscheiden aus dem Erwerbsleben in guter Gesundheit können durch ein gutes Sicherheits- und Gesundheitsmanagement und einen verantwortungsvollen Umgang mit der Vielfalt unterschiedlicher Leistungsfähigkeit innerhalb der Arbeitnehmerschaft erreicht werden.

Zum Start der Kampagne in Österreich fand eine Pressekonferenz mit Bundesminister Alois Stöger und Sektionschefin Dr.in Anna Ritzberger-Moser statt. Weiters wurden im Rahmen der Kampagne österreichweit zahlreiche Aktivitäten und Veranstaltungen durchgeführt.

Modernisierung der Rechtsvorschriften und Maßnahmen der EU im Bereich Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz

Im Jänner 2017 legte die Europäische Kommission eine Mitteilung über sicherere und gesündere Arbeitsplätze für alle vor und legte Schwerpunkte bis Ende 2018 fest:

1. Aktualisierung von ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften sowie eine verbesserte Durchsetzung,
2. Maßnahmenpaket gegen arbeitsbedingte Krebserkrankungen (Richtlinienvorschläge, Leitfäden und Bewusstseinsbildung),
3. Unterstützung von Kleinbetrieben, vor allem bei der Evaluierung.

2.3. Schwerpunktaktionen der Arbeitsinspektion

In den Jahren 2015 und 2016 wurden folgende bundesweite Schwerpunktaktionen durchgeführt bzw. Arbeitsschwerpunkte vorbereitet:

ArbeitnehmerInnenschutz in Möbeltischlereien (2012 – 2015)

Zwischen 2012 und 2015 wurden alle ca. 2.400 Möbeltischlereien Österreichs mit bis zu 50 Beschäftigten zumindest zwei Mal besucht, beraten und überprüft.

Mit Ende 2015 wurde diese Schwerpunktaktion abgeschlossen. Neben dem umfassenden Informationsaustausch mit der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA-sicher, Unfallverhütungsdienst) sowie Interessenvertretungen wie AK, ÖGB, WKÖ, und den Publikationen zum Thema, wurden die Erfolge auch in Zahlen sichtbar.

So wurden zwischen erster und zweiter Begehung mehr als 70 % der festgestellten Mängel behoben. Da bei der ersten Begehung im Schnitt fast 8 Übertretungen pro Betrieb festgestellt wurden, konnten ca. 5,5 Mängel pro Betrieb beseitigt werden.

Viele der technischen und organisatorischen Verbesserungen waren durch umfassende Beratungstätigkeit der Arbeitsinspektion möglich. So wurde effizient der Arbeitnehmerschutz in den Bereichen Schutz von jugendlichen ArbeitnehmerInnen, Mutterschutz, Explosionsschutz, Gesundheitsgefahren durch Arbeitsstoffe sowie Arbeitsmittel in jedem Teilbereich verbessert.

Nähere Informationen zu dieser Schwerpunktaktion sind auf der Website der Arbeitsinspektion unter

<http://www.arbeitsinspektion.gv.at/cms/inspektorat/dokument.html?channel=CH3736&doc=CMS1453732963015> veröffentlicht.

Hauterkrankungen bei FriseurInnen (2015)

Bei diesem Projekt sollte das Bewusstsein bei den FriseurInnen hauptsächlich um die Problematik des Hautschutzes bei der Arbeit geschaffen werden mit dem Ziel, eine Senkung der Zahl der Hauterkrankungen bei FriseurInnen zu erreichen.

Nach der Statistik über Hauterkrankungen als anerkannte Berufskrankheit und dadurch bedingtes Ausscheiden aus dem Beruf stehen FriseurInnen mit 27 % an vorderster Stelle.

Besonders betroffen sind Jugendliche und BerufseinsteigerInnen: 55 % der Hauterkrankungen treten im ersten Lehrjahr auf.

Wasser, Haarshampoo, Haarpflege, Farben, Dauerwellen oder Haarglättungsmittel – jedes greift bei ständigem Kontakt die Haut an. Bei dieser Schwerpunktaktion legte die Arbeitsinspektion, neben der Kampagne der AUVA zum Hautschutz von Lehrlingen, einen besonderen Fokus auf den Hautschutz.

Die gemäß ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) verpflichtende Arbeitsplatzevaluierung sollte Informationen über Risiken bei der Anwendung von Kosmetika sowie die richtigen Schutzhandschuhe, Informationen über die Tragedauer und die erforderliche Hautpflege bei länger dauerndem Tragen von Handschuhen beinhalten und stellt damit eine wichtige Grundlage für die Information und Unterweisung der ArbeitnehmerInnen dar.

Österreichweit wurden 2015 von 10 Arbeitsinspektoraten insgesamt 396 Betriebe beraten und kontrolliert. Um eine möglichst weitreichende Verbreitung der Informationen zu gewährleisten, waren in dieses Projekt die gesetzlichen Interessenvertretungen der ArbeitgeberInnen und ArbeitnehmerInnen sowie die Träger der Sozialversicherung (AUVA) und die Fachgewerkschaft eingebunden.

Es wurden auch, um speziell jugendliche ArbeitnehmerInnen zu erreichen, in den Berufsschulen Informationsveranstaltungen abgehalten.

Die Aspekte der Ergonomie bei der Arbeit wurden ebenfalls miteinbezogen, da auch die Muskel-Skeletterkrankungen bei den FriseurInnen zu bemerkenswerten Fehlzeiten und zur Berufsaufgabe führen.

Die Besichtigungen ergaben, dass in hohem Ausmaß zwar prinzipiell Handschuhe für Haarwäschen vorhanden waren (91 %), jedoch in den seltensten Fällen (ca. 10 %) getragen wurden. In 64 % der Betriebe war eine Unterweisung vorhanden. Unterweisungen für Jugendliche waren jedoch nur in 34 % der betroffenen Betriebe vorhanden.

Auch Unterlagen zum Thema Hautschutz waren zu 84 % in Betrieben vorhanden. Hautschutz und Hautpflegemittel waren in 97 % von den Arbeitgebenden bereitgestellt und ein eigenes Handtuch / Einmalhandtücher waren in 90 % der Betriebe für die MitarbeiterInnen vorhanden.

Ob nun generell in den Friseursalons verstärkt auf den Hautschutz geachtet wird und ob die gemeinsamen Aktivitäten auch zu einer Reduktion der Berufserkrankungen führen, wird sich in Zukunft zeigen.

Unfallprävention Jugendliche – Handverletzungen (2015)

Das Risiko einen Arbeitsunfall zu erleiden, ist bei jugendlichen ArbeitnehmerInnen doppelt so hoch wie bei Erwachsenen. Statistische Daten zeigen, dass die häufigsten Unfallfolgen bei Personen unter 18 Jahren Handverletzungen sind.

Als Kooperationsprojekt mit der AUVA („Hände gut, alles gut“) führte die Arbeitsinspektion im Rahmen des Jahresarbeitsplans 2014/2015 die Schwerpunktaktion „Unfallprävention Jugendliche – Handverletzungen“ durch. Ziel war eine explorative Erhebung des Ist-Zustandes und eine Sensibilisierung der ArbeitgeberInnen für ihre besondere Verantwortung gegenüber Jugendlichen.

In der ersten Phase erhoben ArbeitsinspektorInnen, insbesondere die ReferentInnen für Kinderarbeit und Jugendschutz, alle von Anfang Mai bis Ende Juli 2014 einlangenden Arbeitsunfälle, die Jugendliche betrafen und eine Hand- oder Armverletzung zur Folge hatten. Im Zuge der Unfallerhebungen wurde festgestellt, dass sich Jugendliche in erster Linie durch den Kontakt mit scharfen oder spitzen Gegenständen Handverletzungen zugezogen haben. Die meisten festgestellten Mängel betrafen die Evaluierung, Unterweisung und Aufsicht.

In der zweiten Phase (April bis Juni 2015) wurde nachkontrolliert, ob jene Betriebe, an die eine Aufforderung zur Mängelbehebung erging, die festgestellten Übertretungen beseitigt haben. Dies machte die durchaus positive Wirkung des Schwerpunktes sichtbar: die festgestellten Mängel wurden von den ArbeitgeberInnen zu nahezu 100 Prozent behoben.

Arbeitszeit im Handel – arbeitsfreie Samstage (2015)

Im Rahmen des Jahresarbeitsplans 2014/2015 führte die Arbeitsinspektion eine Schwerpunktaktion zum Thema Arbeitszeit im Handel durch.

Im Zuge routinemäßiger Überprüfungen in Betrieben des Einzelhandels wurden von Jänner bis Juni 2015 stichprobenartige Kontrollen der Verwendungsschutzbestimmungen durchgeführt. Den Schwerpunkt stellten die mit Kollektivvertrag eingeräumten Möglichkeiten der arbeitsfreien Samstage (Schwarz-Weiß-Regelung) bzw. der freien Tage (Blockfreizeit/Superwochenenden) dar. Außerdem wurden Verkaufsstellen in Bahnhöfen, in denen ArbeitnehmerInnen während der Sonn- und Feiertagsruhe beschäftigt werden dürfen, kontrolliert.

Insgesamt wurde festgestellt, dass am häufigsten das Schwarz-Weiß Modell in Anspruch genommen wird. Es kann davon ausgegangen werden, dass je komplexer sich die Modelle gestalten, desto weniger oft werden diese auch in der Praxis angewendet.

In etwa einem Zehntel der kontrollierten Verkaufsstellen in Bahnhöfen kam es zu Übertretungen der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung betreffend Arbeitsruhe.

Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz (KA-AZG) 2016 – 2017

Am 1. Jänner 2015 trat eine weitreichende Novelle des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG) in Kraft, die aufgrund EU-rechtlicher Vorgaben neue Regelungen vor allem zu den zulässigen Arbeitszeiten des Personals in Krankenanstalten und ähnlichen Einrichtungen brachte. Insbesondere die in der Novelle enthaltenen Arbeitszeitbeschränkungen und ihre möglichen Auswirkungen auf Versorgungssicherheit und Finanzierbarkeit des Krankenanstaltenwesens stießen in Politik, Medien und bei den Interessenvertretungen auf breite Resonanz. Kernthemen der Novelle sind eine Verkürzung der höchstzulässigen Dauer der sog. „verlängerten Dienste“ des ärztlichen Personals von 32 auf 25 Stunden sowie der höchstzulässigen durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von 60 auf 48 Stunden. Für die Zeit bis 2021 gelten jedoch Übergangsbestimmungen, insbesondere die sog. „Opt-Out-Regelung“, wonach sich DienstnehmerInnen schriftlich mit einer höheren durchschnittlichen Wochenarbeitszeit einverstanden erklären können.

Zwei Jahre nach Inkrafttreten der Novelle erscheint es an der Zeit für eine Bestandsaufnahme, was sie in der Praxis für die Krankenanstalten bewirkt hat. U. a. soll festgestellt werden, inwieweit die Krankenanstalten von den Übergangsbestimmungen Gebrauch machen.

Daher soll 2017 von den Arbeitsinspektoraten erhoben werden, ob und in welchem zeitlichen Ausmaß in den österreichischen Krankenanstalten verlängerte Dienste geleistet werden und inwieweit die Opt-Out-Regelung in Anspruch genommen wird.

Weiters soll im Rahmen von Schwerpunktkontrollen in ausgewählten Krankenanstalten überprüft werden, ob die vorgeschriebenen Ruhezeiten nach verlängerten Diensten eingehalten werden, ob und in welchem Umfang Rufbereitschaften praktiziert werden und ob die Höchstgrenzen der Wochenarbeitszeit eingehalten werden.

Menschengerechte Arbeitsplätze durch Anwendung von Gender und Diversity (GD) im ArbeitnehmerInnenschutz (MEGAP), 2016 – 2018

Die diskriminierungsfreie Einbeziehung von Gender- und Diversityaspekten in den Sicherheits- und Gesundheitsschutz verbessert Arbeitsbedingungen aller ArbeitnehmerInnen – unabhängig von Geschlecht, Gender, Alter, Religion, Sprache, Kultur, gesundheitlichen Einschränkungen oder Behinderung(en) – und trägt zur Chancengleichheit in der Arbeit bei. Es besteht jedoch der Eindruck, dass GD-Themen im betrieblichen Arbeitsschutz zwar aufgegriffen und in guter Absicht umgesetzt, aber oft unreflektiert und unwissend angewendet werden, was auch zu Benachteiligungen führen kann.

Daher sind praxisnahe Handlungshilfen für eine erfolgreiche GD-Umsetzung an den Arbeitsplätzen und in der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation wichtig, ebenso wie die Entwicklung neuer Herangehensweisen der Arbeitsinspektion (AI) in ihrer Tätigkeit.

Um GD stärker in die Tätigkeit der Arbeitsinspektion und in den betrieblichen ArbeitnehmerInnenschutz zu integrieren wurde 2015 ein interdisziplinäres Projektteam gebildet aus den Bereichen der Arbeitsinspektorate (Amts- und Abteilungsleitung aus Verwendungsschutz und technischem Arbeitsschutz, AI-ärztlicher Dienst) und dem Zentral-Arbeitsinspektorat (Rechtsabteilung und Abteilung für Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie).

In der Planungsphase war es wichtig, sich auf Rahmenbedingungen der Zusammenarbeit, Inhalte sowie die einsetzbaren Ressourcen zu einigen.

Zielexplication MEGAP

Diese Schwerpunktaktion verfolgt zwei klare Stoßrichtungen: Einerseits die thematische Auseinandersetzung und Etablierung zusätzlicher GD-Herangehensweisen innerhalb der eigenen Organisation und andererseits die Anknüpfung im betrieblichen ArbeitnehmerInnenschutz für chancengleiche Verbesserungen im Sicherheits- und Gesundheitsschutz.

Interne Datenerhebung, Interpretation und Planung der Vorgehensweise 2017

Um die internen, meist qualitativen Daten zu erheben und zu beurteilen, wurden in einem ersten Schritt gemeinsam mit AnsprechpartnerInnen aus allen Arbeitsinspektoraten Möglichkeiten und Maßnahmen zur gemeinsamen Zielerreichung erarbeitet. Anschließend wurden anhand einer arbeitsinspektionsinternen Leitlinie vorhandene, meist qualitative Daten, sowie zahlreiche Ergebnisse aus einzelnen Schwerpunktkationen, internationalen Vorgehensweisen, der ArbeitnehmerInnenschutzstrategie, des GD.ai-Netzwerkes und vielen mehr erhoben und bewertet.

Ein Blog zu GD im ArbeitnehmerInnenschutz wurde im AI-Intranet eingerichtet und mit relevanten Informationen befüllt. Die Analyse und arbeitsschutzrelevante Interpretation des umfangreichen Datenmaterials fand wieder unter Einbindung aller Arbeitsinspektorate in einem moderierten Auswerteworkshop statt. Da sich die Umsetzung der Schwerpunktaktion 2017 und 2018 auch an den eingebrachten Beispielen, Erkenntnissen und Ressourcen orientieren wird, war es wichtig von Anfang an alle Arbeitsinspektorate einzubeziehen.

Themenausblick 2017

Intern wie extern werden unter dem Gesichtspunkt der diskriminierungsfreien Einbeziehung relevanter GD-Aspekte im Fokus stehen:

- Unterweisung
- Koordination und Überlassung
- Planung und Adaptierung von Arbeitsstätten
- Arbeitsvorgänge (Ergonomie und Monotonie)
- Persönliche Schutzausrüstung

sowie fallweise Arbeitsausbeutung/Menschenhandel und ErsthelferInnen. All diese Themen sind nicht neu. Sie werden im MEGAP je nach Betriebsrelevanz durch die „GD-Brille“ im Hinblick auf Gestaltung menschengerechter Arbeit beraten und kontrolliert.

Kanzerogene Arbeitsstoffe (Roadmap Amsterdam to Vienna on Carcinogens)

Das Wissen über krebserregende Arbeitsstoffe – Kanzerogene ist sowohl in Betrieben als auch in der Arbeitsinspektion verbesserungswürdig. Das Thema "Kanzerogene" jetzt verstärkt zu behandeln ist aus mehreren Gründen sinnvoll. Sowohl auf Grund von EU-Kampagnen (Arbeitsstoffe 2018 – 2019 und die Roadmap „Amsterdam to Vienna on Carcinogens“, 2016 – 2019) als auch auf Grund einer Studie von Jukka Takala, die zeigt, dass nur ca. 1/10 der Krebserkrankungen – die durch Arbeitsstoffe verursacht wurden – auch als solche erkannt werden, und nicht zuletzt auf Grund der aktuellen Diskussion über risikobasierte Grenzwerte stehen Kanzerogene im Fokus. Dieser Fokus soll genutzt werden, um das Thema stärker im Bewusstsein zu verankern und eine erhöhte Gesetzeskonformität herzustellen.

Kanzerogene kommen in vielfältiger Form vor – nicht immer kann davon ausgegangen werden, dass das Bewusstsein im Betrieb über die Gefährlichkeit, die zugehörigen rechtlichen Bestimmungen sowie mögliche und notwendige Maßnahmen gegeben ist.

In den Jahren 2017 und 2018 führt die österreichische Arbeitsinspektion einen Beratungs- und Kontrollschwerpunkt durch. Durchgeführt wird die Kontrolle der Betriebe durch speziell geschulte ArbeitsinspektorInnen, mit Unterstützung von ÄrztInnen der Arbeitsinspektion. Die ca. 300 zu besuchenden Betriebe sind durch das Zentral-Arbeitsinspektorat anhand einer geschichteten Stichprobe vorgegeben. Anhand der Erfahrungen, die im Zuge dieser Kontrol-

len gewonnen werden, werden vergleichbare Betriebe, von denen bislang aber nicht bekannt war, ob sie kanzerogene Arbeitsstoffe verwenden, ausgewählt und ebenso kontrolliert.

SLIC-Inspektionskampagne "ArbeitnehmerInnenschutz bei Arbeitskräfteüberlassung" („Safe work for temporary job“) 2016 – 2018

In der EU arbeiteten 2014 25,8 Millionen ArbeitnehmerInnen als „Zeitarbeiter“. Unter diesen Zeitarbeitern stellen die über Zeitarbeitsagenturen überlassenen ArbeitnehmerInnen eine besonders gefährdete Gruppe dar. Besonders betroffen sind sie durch Organisationsmängel, ungewohnte Arbeitsplätze und Arbeitsbedingungen sowie mangelhafte Kommunikation. Dies führt zu einer erhöhten Gefährdung am Arbeitsplatz.

Seitens des SLIC werden folgende Branchen als relevant erachtet:

Bau, Nahrungs- und Genussmittelproduktion, Metallverarbeitung, Transport (Logistik), Gesundheitswesen, Gastronomie und Reinigung.

Der Beratungs- und Kontrollschwerpunkt der österreichischen Arbeitsinspektion stellt eine Gelegenheit dar, Zeitarbeitsagenturen (Überlasser) und Beschäftiger über deren Verpflichtungen auf dem Gebiet des ArbeitnehmerInnenschutzes zu informieren und Missstände zu beseitigen.

Die wichtigsten sicherheitsrelevanten Themen sind dabei:

- Information der ArbeitnehmerInnen über die Anforderungen des Zeitarbeitsplatzes vor der Überlassung
- Unterweisung der ArbeitnehmerInnen über gefahrenverhütende Maßnahmen am Zeitarbeitsplatz
- Sicherstellung erforderlicher gesundheitsüberwachender Maßnahmen
- Gefahrenermittlung und –beurteilung, Setzen von Maßnahmen
- Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung
- Meldung von Arbeitsunfällen und Berufserkrankungen

Grundlegende Vorarbeiten für die SLIC/EU-Kampagne 2017/2018 „Leiharbeit“ wurden bereits 2016 vorgenommen. 2017 soll die Kontrolle und Beratung der Überlasser erfolgen; 2018 die der Beschäftiger. Ein Bericht ist für Herbst 2018 geplant.

2.4. Arbeitsschutzstrategie

Österreichische ArbeitnehmerInnenschutzstrategie (ÖAS) 2013 – 2020

Im Jahr 2015 erfolgte die Auftragserteilung an ECE: Evaluation - Cooperation - Education zur Entwicklung eines detaillierten Evaluationskonzepts und in weiterer Folge die Unterstützung des Evaluationsteams bei der Durchführung der Evaluation der ÖAS.

Das Konzept umfasst die konzeptorientierte Evaluation der ÖAS insgesamt, nämlich wie gut die Struktur und die Prozesse im Rahmen der ÖAS geeignet sind, die Ziele der Strategie zu erreichen. Die prozessorientierte Evaluation fokussiert auf die Arbeit der Arbeitsgruppen und der Strategischen Plattform sowie die Kooperation und Kommunikation untereinander. Dabei werden im Detail die Prozesse zur Umsetzung der Ziele der ÖAS analysiert und ein Feedback zur laufenden Verbesserung von Kooperation und Kommunikation gegeben. Weiters wird die Wirksamkeit eines zu definierenden Projekts der Strategischen Plattform analysiert werden.

Im Jahr 2016 wurde mit der schrittweisen Umsetzung des Evaluationskonzepts in Implementierungsworkshops begonnen.

Beispielhafte Aufzählung von Produkten, die 2015 – 2016 im Rahmen der ÖAS erarbeitet wurden:

- Abschätzung der Belastung durch elektromagnetische Felder (EMF) an Büroarbeitsplätzen
- Alternsgerechte Arbeitsgestaltung
- Barrierefreie Betriebe
- Grundsätze der Gefahrenverhütung – das „STOP“ Prinzip
- Kontrolle durch die Arbeitsinspektion

Informationen zur Österreichischen ArbeitnehmerInnenschutzstrategie 2013–2020, den beteiligten Institutionen und den Projekten/Publicationen sind auf der Website

http://www.arbeitsinspektion.gv.at/inspektorat/Uebergreifende_Themen/ArbeitnehmerInnenschutzstrategie/ veröffentlicht.

2.5. Wahrnehmungen der Arbeitsinspektion zu Sicherheit und Gesundheitsschutz

Die ArbeitsinspektorInnen stellten bei den von ihnen durchgeführten Überprüfungen insgesamt 103.248 (103.147) Übertretungen von technischen, arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften sowie 11.517 (13.334) Übertretungen von Verwendungsschutzbestimmungen fest. Gleichzeitig wurden die Betriebe im Sinne wirksamer Prävention und professioneller Unterstützung erforderlichenfalls über die Beseitigung der festgestellten Mängel beraten.

Eine betriebsbezogene Analyse der Übertretungen zeigt, dass im Jahr 2016 bei 31.431 (30.224) oder 45,2 % (45,0 %) aller Kontrollen in Arbeitsstätten, Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen (ohne Berücksichtigung der Kontrollen von LenkerInnen) Übertretungen festgestellt wurden.

2.5.1. Technischer, arbeitsmedizinischer und arbeitshygienischer ArbeitnehmerInnenschutz

Allgemeines

Auf dem Gebiet des technischen, arbeitsmedizinischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes wurden von den Arbeitsinspektoraten 103.248 (103.147) Übertretungen festgestellt.

Übertretungen nach deren Arten

Die Übertretungen konzentrierten sich 2016 vor allem auf folgende Hauptgruppen (siehe auch Tabellenteil, Kap. 7.2.4):

Tabelle 6: Häufige Übertretungen nach deren Arten

Übertretungen nach deren Arten	2015	2016
Arbeitsstätten	23.607	24.208
Allgemeine Bestimmungen, Evaluierung, Information, Unterweisung	19.052	20.012
Bauarbeiten, Baukoordination	17.412	17.215
Arbeitsmittel	11.440	10.738
Präventivdienste, Sicherheitsvertrauenspersonen	10.007	10.605
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	7.995	7.429
Arbeitsstoffe	4.154	3.835
Persönliche Schutzausrüstung	2.912	2.792

Im Konkreten betrafen die Übertretungen vor allem die Einhaltung von Bestimmungen der Arbeitsstätten- und Bauarbeiterschutverordnung, der Arbeitsmittelverordnung sowie Regelungen zu Evaluierung, Information und Unterweisung.

2.5.2. Arbeitsunfälle

Allgemeines

2016 ereigneten sich insgesamt 87.449 (86.607) anerkannte Arbeitsunfälle im engeren Sinn, wovon 65.540 (65.107) Männer und 21.909 (21.500) Frauen betroffen waren und 60 (73) davon tödlich verliefen (detaillierte Aufschlüsselung siehe Tabellenteil, Kap. 7.2.6).

Obwohl die Absolutzahl der Unfälle stieg, sank die Unfallquote der unselbständig Erwerbstätigen (Unfallrate auf 10.000 Versicherte) erfreulicherweise von 288 auf 287. Die Ursache für

die Steigerung bei den Arbeitsunfällen liegt daher in der wachsenden Zahl der beschäftigten ArbeitnehmerInnen; die relative Unfallgefahr ist dem langjährigen Trend folgend weiterhin gesunken.

Die Zahlen der anerkannten Arbeitsunfälle enthalten auch die sogenannten „Bagatellunfälle“ und nicht nur die Zahlen der meldepflichtigen Arbeitsunfälle (tödlicher Verlauf bzw. mehr als dreitägiger Krankenstand). Die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle i.e.S. betrug lt. AUVA im Jahr 2016 52.075 (51.057).

Der Rückgang der Unfallquoten ist unter anderem auf die ständige Weiterentwicklung der ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften, den aktuellen Stand der Technik, die sicherheitstechnisch laufend verbesserten Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel, die innerbetrieblichen Präventionsmaßnahmen (hier vor allem die Gefährdungsbeurteilung, die so genannte Evaluierung), das ständig steigende Sicherheitsbewusstsein in den Betrieben, die Tätigkeit der Sicherheitsfachkräfte, ArbeitsmedizinerInnen und Sicherheitsvertrauenspersonen, die Präventionsarbeit der Träger der Unfallversicherung und der Interessenvertretungen sowie die Überprüfungen und die präventive Informations- und Beratungstätigkeit der Arbeitsinspektion zurückzuführen.

Anerkannte Arbeitsunfälle nach Verletzungsursachen

Wie in den früheren Jahren liegt der Schwerpunkt der Unfallursachen bei Kontakt mit scharfen und spitzen Gegenständen bzw. beim Sturz und Fall von Personen.

Auf die in folgender Tabelle dargestellten fünf häufigsten Verletzungsursachen entfallen etwa 94 % aller Arbeitsunfälle:

Tabelle 7: Verletzungsursachen

Verletzungsursache	2015	2016
Kontakt mit scharfem, spitzem, hartem, rauem Gegenstand	29.007	29.258
Vertik. oder horizont. Aufprallen auf/gegen einen ortsf. Gegenstand (das Opfer bewegt sich)	20.336	21.054
Getroffen werden von einem/Zusammenstoßen mit einem sich bewegenden Gegenstand	12.554	12.365
Akute körperliche Überlastung, akute seelische Überlastung	9.476	9.787
(Ein)geklemt, (ein)gequetscht, zerquetscht werden usw.	9.683	9.662
Sonstige Ursachen	5.551	5.323
<i>Alle Verletzungsursachen</i>	<i>86.607</i>	<i>87.449</i>

Quelle: AUVA

Unfallerhebungen der Arbeitsinspektion

Die Arbeitsinspektorate führen unmittelbar nach tödlichen und schweren Arbeitsunfällen Unfallerhebungen vor Ort durch, um sich Klarheit über die Unfallursachen zu verschaffen und so zur zukünftigen Vermeidung gleicher oder ähnlicher Arbeitsunfälle beizutragen. Im Jahr 2016 wurden 4.980 (5.127) derartige Unfallerhebungen durchgeführt. Zusätzlich erfolgten 3.608 (3.297) Arbeitsunfallanalysen, bei denen Arbeitsstätten, auswärtige Arbeitsstellen und Baustellen systematisch auf Grund ihrer Unfallträchtigkeit (nach bestimmten Prioritäten und Quantitäten hinsichtlich Ursachen, Häufigkeiten und Maßnahmensetzung) kontrolliert wurden.

2.5.3. Berufskrankheiten

Allgemeines

Im Jahr 2016 wurden 1.155 (1.058) Krankheitsfälle als Berufskrankheitsfälle gemäß § 177 Abs. 1 und Abs. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) von der AUVA und der VAEB anerkannt, bei denen 2016 insgesamt 3.051.354 (3.003.816) unselbständig Erwerbstätige unfallversichert waren.

Von den 1.155 von der AUVA und der VAEB 2016 anerkannten Berufskrankheitsfällen waren 995 männliche und 160 weibliche Beschäftigte betroffen.

In 98 (91) Fällen verliefen die Berufskrankheiten tödlich. Diese tödlich verlaufenen Berufskrankheiten sind hauptsächlich auf schwere Erkrankungen der Lunge und der Atemwege durch die Einwirkung von Asbest- und Quarzstaub zurückzuführen.

Hinweis: Die von der AUVA und der VAEB im Jahr 2016 als Berufskrankheiten anerkannten Erkrankungen schließen auch Berufskrankheiten von unselbständig Erwerbstätigen in jenen Arbeitsstätten mit ein, die nicht der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegen: ArbeiterInnen sowie Angestellte einschließlich der Vertragsbediensteten der Länder und Gemeinden sowie jener Vertragsbediensteten des Bundes, deren Dienstverhältnis vor dem 1.1.1999 begründet wurde; jedoch ohne Beamtinnen und Beamte.

Berufskrankheitserhebungen der Arbeitsinspektion

Gemäß § 363 Abs. 3 ASVG wurden den zuständigen Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten von den Trägern der Unfallversicherung im Jahr 2016 insgesamt 2.320 (1.648) Meldungen auf Verdacht einer Berufskrankheit übermittelt. Von den ArbeitsinspektorInnen bzw. den Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten wurden insgesamt 171 (103) Erhebungen in Bezug auf Berufskrankheiten durchgeführt.

Anerkannte Berufskrankheitsfälle nach Berufskrankheitsarten und Geschlecht

Wie die folgende Übersicht zeigt, ist die durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit – wie bereits seit mehr als zehn Jahren – die am häufigsten anerkannte Berufskrankheit. Betroffen sind nach wie vor zum Großteil männliche Beschäftigte. Weiterhin an zweiter Stelle stehen

die wegen Hauterkrankungen anerkannten Berufskrankheitsfälle. Auch im Jahr 2016 traten diese Erkrankungen häufiger bei weiblichen Beschäftigten auf. Dies erklärt sich unter anderem dadurch, dass Frauen nach wie vor vermehrt in Branchen mit hautbelastenden Tätigkeiten beschäftigt sind:

Tabelle 8: Berufskrankheitsfälle nach Arten und Geschlecht

Berufskrankheitsfälle nach Arten und Geschlecht	alle	männl.	weibl.
Durch Lärm verursachte Schwerhörigkeit	632	623	9
Hauterkrankungen	157	65	92
Asbestose, Bösart. Neubild. des Rippenfells, Lunge, Kehlk. d. Asbest	130	124	6
Erkr. der tief. Atemwege d. chem.-irrit. oder tox. Stoffe	71	61	10
D. allerg. Stoffe verurs. Erkr. an Asthma bronch. (einschließl. Rhinopathie)	63	40	23
Silikose/Silikatose, Siliko-Tuberkulose, Bösart. Neubild. der Lunge bei Silikose	31	30	1
Adenokarz. der Nasenhaupt., -nebenhöhlen d. Staub von Hartholz	14	14	0
Infektionskrankheiten	13	1	12
Vibrationsbed. Durchblutungsstör. an den Händen, andere Erkr. d. Erschütterung bei der Arbeit	10	10	0
Chron. Erkr. der Schleimb., der Sehnen- u. Muskelansätze d. ständ. Druck oder ständ. Erschütterung	6	4	2
Erkr. der Zähne durch Säuren	6	4	2
Meniskusschäden bei Bergleuten	5	5	0
Sonstige Berufskrankheitsfälle	17	14	3
Berufskrankheitsfälle insgesamt	1.155	995	160

Quelle: AUVA

Bemerkenswert ist, dass sowohl 2015 als auch 2016 keine Berufskrankheiten nach der Generalklausel gemäß § 177 Abs. 2 ASVG anerkannt wurden.

2.5.4. Gesundheitsüberwachung (Eignungs- und Folgeuntersuchungen)

Allgemeines

Entsprechend den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes (ASchG) und der Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz (VGÜ) dürfen unselbständig Erwerbstätige mit Tätigkeiten, bei denen die Gefahr einer Berufskrankheit besteht und bei denen arbeitsmedizinischen Untersuchungen prophylaktische Bedeutung zukommt, nur beschäftigt werden, wenn durch eine ärztliche Untersuchung (Eignungsuntersuchung) festgestellt wird, dass ihr Gesundheitszustand eine derartige Beschäftigung zulässt. Diese Untersuchungen sind in bestimmten Zeitabständen, die in der genannten Verordnung geregelt sind, von ermächtigten Ärzten/Ärztinnen durchzuführen (Folgeuntersuchungen).

Eignungs- und Folgeuntersuchungen insgesamt und nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten

In der folgenden Tabelle wird die Anzahl der im Jahr 2016 durchgeführten und von den Arbeitsinspektionsärztinnen/Arbeitsinspektionsärzten beurteilten Untersuchungen dargestellt. Da die Befunde betreffend die wiederkehrenden Lärmuntersuchungen nicht an die Arbeitsinspektionsärztlichen Dienste übermittelt werden müssen, sind nur die Eignungsuntersuchungen vor Beginn der Tätigkeit unter Lärmeinwirkung erfasst.

Tabelle 9: Untersuchungen von Beschäftigten nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten

Untersuchungen von Beschäftigten nach Einwirkungen bzw. Tätigkeiten	2015	2016
Chemisch-toxische Arbeitsstoffe und gesundheitsgefährdende Stäube	43.315	41.280
Lärm (ohne wiederkehrende Untersuchungen)	8.378	9.645
Tragen von Atemschutzgeräten, Tätigkeit in Gasrettungsdiensten, Gruben- oder Gasschutzwehren; Druckluft- oder Taucharbeiten; Arbeiten unter Tage im Bergbau; Sauerstoffreduktion	1.122	1.987
Den Organismus besonders belastende Hitze	1.130	1.324
Stoffe, die Hautkrebs verursachen können	472	979
Insgesamt	54.417	55.215
Geeignet mit vorzeitiger Folgeuntersuchung	5.905	5.218
Nicht geeignet	32	22

Quelle: Arbeitsinspektion

Tabelle 10: Von den Arbeitsinspektionsärztinnen/Arbeitsinspektionsärzten beurteilte Untersuchungen auf chemisch-toxische Arbeitsstoffe und gesundheitsgefährdende Stäube:

Untersuchungen auf chemisch-toxische Arbeitsstoffe und gesundheitsgefährdende Stäube	2015	2016
Aluminium	1.827	2.041
Asbest	310	152
Benzol	351	343
Blei	1.719	2.362
Chrom-VI-Verbindungen	3.379	3.256
Cobalt	938	1.010
Isocyanate	4.718	5.100
Hartmetall	219	245
Mangan	1.377	1.481
Nickel	4.670	4.500
Quarz	3.486	3.528
Schweißrauch	6.229	5.920
Toluol oder Xylol	8.694	9.590
Sonstige Arbeitsstoffe und Stäube	5.398	1.752
Summe	43.315	41.280

Quelle: Arbeitsinspektion

Im Jahr 2016 wurden in 3.582 (3.595) Arbeitsstätten 55.215 (54.417) Untersuchungen hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung für bestimmte Einwirkungen und Tätigkeiten durchgeführt.

Die Anzahl der Untersuchungen ist somit gegenüber dem Jahr 2015 geringfügig um 798 oder +1,5 % gestiegen.

Bei 5.218 (5.905), das sind 9,5 %, der ärztlichen Untersuchungen, lautete die Beurteilung „geeignet mit vorzeitiger Folgeuntersuchung“ und bei 22 (32) der ärztlichen Untersuchungen lautete die Beurteilung „nicht geeignet“.

2.5.5. Verwendungsschutz

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 11.517 (13.334) Übertretungen auf dem Gebiet des Verwendungsschutzes (ohne Berücksichtigung der Kontrollen von LenkerInnen) festgestellt.

Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen

Die besonderen Schutzbestimmungen für Kinder und Jugendliche wurden 2016 in 1.322 (1.456) Fällen übertreten; davon betrafen 328 (353) den Bereich Handel, Instandhaltung und

Reparatur von Kraftfahrzeugen, 317 (344) Übertretungen des Beherbergungs- und Gastronomiewesens und 218 (227) den Bereich Herstellung von Waren. 229 (242) Übertretungen wurden im Bauwesen festgestellt.

Mutterschutz

Gemäß § 3 Abs. 3 des Mutterschutzgesetzes 1979 darf eine schwangere Arbeitnehmerin vor Beginn der Schutzfrist nicht beschäftigt werden, wenn nach einem von ihr vorgelegten Zeugnis eines Arbeitsinspektionsarztes oder Amtsarztes Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer einer Beschäftigung gefährdet wäre. 2016 wurden 438 (483) Freistellungszeugnisse von Arbeitsinspektionsärztlichen Diensten ausgestellt.

Im Jahr 2016 wurden 4.243 (4.102) Übertretungen von Bestimmungen betreffend den Mutterschutz festgestellt.

Von allen Mutterschutz-Übertretungen entfielen 1.235 (1.261) auf den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, 786 (814) auf das Beherbergungs- und Gastronomiewesen, 373 (367) auf das Gesundheits- und Sozialwesen sowie 361 (389) auf die Herstellung von Waren.

Arbeitszeit

Arbeitszeitregelungen wurden 2016 in 5.007 (6.558) Fällen übertreten; davon betrafen 1.351 (2.037) den Bereich Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen, 1.245 (1.538) Übertretungen des Beherbergungs- und Gastronomiewesens und 686 (791) den Bereich Herstellung von Waren. 392 (791) Übertretungen wurden im Bauwesen festgestellt.

Die Nichteinhaltung von Regelungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes wurde im Jahr 2016 in 64 (96) Fällen festgestellt.

Arbeitsruhe

Im Jahr 2016 stellte die Arbeitsinspektion 804 (1.047) Übertretungen des Arbeitsruhegesetzes fest (ohne Kontrollen von LenkerInnen), davon 235 (523) im Bereich Handel, 192 (185) im Bereich Beherbergungs- und Gastronomiewesen, 96 (93) im Bereich Herstellung von Waren Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen und 89 (63) im Bauwesen.

Heimarbeit

Die Zahl der vorgemerkten AuftraggeberInnen betrug im Jahr 2016 65 (82) und die der HeimarbeiterInnen 338 (350). Im Jahr 2016 wurden von der Arbeitsinspektion im Bereich Heimarbeit insgesamt 29 (41) Überprüfungen von AuftraggeberInnen durchgeführt.

3. TÄTIGKEITEN DER ARBEITSINSPEKTORATE

3.1. Allgemeine Beschreibung der Tätigkeiten

Tätigkeiten insgesamt

Die hier beschriebenen Tätigkeiten der ArbeitsinspektorInnen zur Umsetzung des ArbeitnehmerInnenschutzes erfolgen größtenteils im Außendienst und umfassen Kontrollen (Überprüfungen), Kontrollen von LenkerInnen, die Teilnahme an behördlichen Verhandlungen, Beratungs- und Beurteilungstätigkeiten und verschiedene wichtige sonstige Tätigkeiten (wie Zusammenarbeit mit anderen Behörden, Teilnahme an Fortbildungsseminaren, Schulungen und Tagungen).

Ende 2016 waren für die Tätigkeit der Arbeitsinspektorate 249.347 (247.484) Arbeitsstätten (inklusive Bundesdienststellen) mit insgesamt 3.203.425 (3.170.009) Beschäftigten vorge-merkt, also um 1.863 Arbeitsstätten mehr als im Vorjahr. Dazu kamen noch etwa 108.000 Arbeitsstätten, die Ende 2016 zwar keine Beschäftigten verzeichneten, jedoch in Evidenz geführt wurden.

Tabelle 11: Betriebskenndaten

Betriebskenndaten	2015	2016
Vorgemerkte Arbeitsstätten	247.484	249.347
Vorgemerkte ArbeitnehmerInnen	3.170.009	3.203.425
davon männlich	1.791.066	1.800.892
davon weiblich	1.378.943	1.402.533

Für die Außendiensttätigkeiten wurden 29.376 (29.603) Außendiensttage aufgewendet.

Besuche

Als Besuche werden alle arbeitnehmerschutzbezogenen Tätigkeiten vor Ort in den Betrieben, Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen gezählt.

Insgesamt wurden 45.850 (46.905) Arbeitsstätten mit 1.360.685 (1.301.730) Beschäftigten und zusätzlich 14.337 (14.300) Unternehmen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen besucht.

Die Gliederung der besuchten Arbeitsstätten und Baustellen nach Größenklassen ist im Tabellenteil, Kap. 7.2.1 - Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Arbeitsstätten und Kap. 7.2.2 – Tätigkeit der Arbeitsinspektion auf Baustellen, dargestellt.

Kontrollen

Bei den Kontrollen werden je nach Anlassfall Übersichtskontrollen oder Kontrollen besonderer Aspekte (auch im Zusammenhang mit Schwerpunktaktionen), Verhandlungen und Beratungen vor Ort durchgeführt.

Im Jahr 2016 führten die ArbeitsinspektorInnen 68.162 (69.401) Kontrollen (ohne Kontrollen von LenkerInnen) durch, und zwar 51.447 (52.731) Kontrollen in Arbeitsstätten und 16.715 (16.670) Überprüfungen auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen. 212 (179) aller Kontrollen fanden bei Nacht statt.

Kontrolle besonderer Aspekte

Bei diesen Kontrollen handelt es sich um vertiefende Kontrollen von einem oder von mehreren besonderen Aspekten. Dabei wurden vor allem folgende Aspekte vertiefend kontrolliert (Details siehe auch Tabellenteil, Kap. 7.2.3):

Tabelle 12: Kontrollaspekte nach Häufigkeit

Kontrollaspekte nach Häufigkeit	2015	2016
Arbeitsstätten	41.452	40.598
Allgemeine Bestimmungen, Evaluierung, Information, Unterweisung	38.626	39.472
Arbeitsmittel	31.075	29.963
Präventivdienste, Sicherheitsvertrauenspersonen	28.648	29.937
Arbeitszeit (ohne Lenker)	29.012	28.515
Arbeitsvorgänge, Arbeitsplätze, Bildschirmarbeit	23.599	25.955
Elektroschutz	21.445	21.013
Persönliche Schutzausrüstung	17.651	18.393
Bauarbeiten, Baukoordination	17.554	18.253
Arbeitsstoffe	12.009	12.408
Mutterschutz	11.335	11.422
Arbeitsruhe	9.310	10.809
Psychische Belastungen	7.626	6.868

Zusätzlich wurden 4.980 (5.127) Arbeitsunfälle erhoben. 171 (103) Erhebungen betrafen Berufskrankheiten.

Kontrollen von Lenkerinnen und Lenkern

Im Jahr 2016 führten die ArbeitsinspektorInnen 1.180 (1.210) Kontrollen betreffend die Arbeitszeit und Ruhezeit von LenkerInnen sowie deren Aufzeichnung durch, wobei insgesamt 376.566 (387.765) Arbeitstage von LenkerInnen überprüft wurden. Details zu diesen Überprüfungen und zu deren Ergebnissen sind dem Tabellenteil, Kap. 7.2.5, zu entnehmen.

Teilnahme an behördlichen Verhandlungen

Bei den behördlichen Verfahren nimmt die Arbeitsinspektion an mündlichen Verhandlungen teil, die den ArbeitnehmerInnenschutz berühren (z.B. Bewilligung oder Umgestaltung von Betrieben, Bauverhandlungen). Im Jahr 2016 nahmen die ArbeitsinspektorInnen an 15.572 (15.445) behördlichen Verhandlungen teil.

Die Teilnahme an Genehmigungsverfahren von Betriebsanlagen ist vor allem deshalb von großer Bedeutung, weil sie die Berücksichtigung der aus Gründen des ArbeitnehmerInnen-schutzes notwendigen präventiven Maßnahmen von Anfang an sicherstellt.

Beratungs- und Beurteilungstätigkeit

Im Sinne des gesetzlichen Beratungsauftrags der Arbeitsinspektion und der professionellen Unterstützung der Betriebe bei der Umsetzung des ArbeitnehmerInnenschutzes in die betriebliche Praxis nimmt die erforderliche Information und Beratung der ArbeitgeberInnen, ArbeitnehmerInnen, Betriebsvertretungen, Sicherheitsvertrauenspersonen und Präventivfachkräfte in allen Angelegenheiten von Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im präventiven Handeln der Arbeitsinspektion einen bedeutenden Stellenwert ein, sodass dafür im Rahmen fast aller Aktivitäten der Arbeitsinspektion Zeit aufgewendet werden muss. Die zahlreichen diesbezüglichen kostenlosen Beratungsangebote werden von den Betrieben auch gern angenommen.

Zu diesem Beratungsangebot gehören etwa die Vorbesprechung betrieblicher Projekte, die es ermöglicht, die Interessen des ArbeitnehmerInnenschutzes präventiv wahrzunehmen und bestimmte Konzeptionsmängel betrieblicher Projekte (Betriebsneugründungen, größere Umbauten) bereits im Planungsstadium aufzuzeigen, sowie die Beratungen vor Ort, die von den ArbeitsinspektorInnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit in den Betrieben erfolgen.

Die arbeitsinspektionsärztlichen Beurteilungen und Beratungen umfassen die Überprüfung von Befunden, Beratungen im Zusammenhang mit Gesundheitsüberwachung und Berufskrankheitenverfahren, sowie die Ausstellung von Freistellungszeugnissen gemäß dem Mutterschutzgesetz 1979.

Im Jahr 2016 führten die ArbeitsinspektorInnen insgesamt 31.961 (29.454) Beratungen durch, davon 11.339 (10.619) Vorbesprechungen von betrieblichen Projekten und 20.622 (18.835) Beratungen vor Ort (d.h. außerhalb des Arbeitsinspektorates). Von den ArbeitsinspektionsärztInnen wurden 55.215 (55.557) Befunde überprüft, 3.274 (3.783) Beurteilungen und Beratungen im Zusammenhang mit Gesundheitsüberwachung und Berufskrankheiten vorgenommen sowie 438 (484) Freistellungszeugnisse nach dem Mutterschutzgesetz 1979 ausgestellt.

Sonstige Tätigkeiten

Die sonstigen Tätigkeiten der ArbeitsinspektorInnen umfassen all jene ebenfalls wichtigen Tätigkeiten, die sie zusätzlich zu den Kontrollen, Kontrollen von LenkerInnen, Teilnahmen an behördlichen Verhandlungen sowie den Beratungs- und Beurteilungstätigkeiten durchführen. Dazu zählen neben der Zusammenarbeit mit Behörden, Interessenvertretungen und anderen Stellen vor allem auch die Teilnahme an Tagungen und Schulungen.

Nicht miterfasst sind schriftliche Tätigkeiten (siehe Kapitel 3.2), interne Besprechungen und Ähnliches.

Im Jahr 2016 führten die ArbeitsinspektorInnen insgesamt 21.014 (20.360) sonstige Tätigkeiten durch, wobei sie unter anderem in 17.085 (15.932) Fällen mit Behörden, Interessenvertretungen und anderen Stellen zusammenarbeiteten.

Messtätigkeit

Von der Arbeitsinspektion werden Messungen und Probenahmen in den Bereichen klimatische Bedingungen, technisch-ergonomische Erfordernisse und physikalische bzw. chemische Einwirkungen vor Ort durchgeführt oder veranlasst.

Dabei handelt es sich z. B. um die Bestimmung von Lufttemperatur, -geschwindigkeit und -feuchtigkeit, Lärm- und Vibrationsbelastung oder Konzentration toxischer Gase und Stäube in der Atemluft.

Je nach Art der Messungen werden messtechnisch entsprechend geschulte ArbeitsinspektorInnen mit geeigneten Messausrüstungen oder – für komplexe und zeitaufwendige Messungen und Probenahmen von Gasen und Staub – das Messteam der Arbeitsinspektion, das aus zwei speziell ausgebildeten Messtechnikern besteht, eingesetzt.

Bestimmte Messaufgaben sowie Analysen von Proben werden an externe Mess- bzw. Analysestellen vergeben.

3.2. Schriftliche Tätigkeiten

Die von den ArbeitsinspektorInnen im Zuge ihrer Tätigkeit erhobenen Fakten erfordern eine umfangreiche schriftliche Tätigkeit. Um einen Eindruck über Art und Umfang dieser Aufgaben zu vermitteln, werden im Folgenden die Aufforderungen, Strafanzeigen, Anzeigen gemäß § 78 StPO, Anträge auf behördliche Verschreibungen, Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden, Revisionen beim Verwaltungsgerichtshof, Sofortverfügungen bei Gefahr im Verzug und Bescheide näher beschrieben.

Aufforderungen an Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Aufgrund der Überprüfungen von Betriebsstätten und auswärtigen Arbeits-(Bau-)stellen haben die Arbeitsinspektorate gemäß § 9 Abs. 1 ArbIG in 29.445 (29.582) Fällen schriftliche Aufforderungen an ArbeitgeberInnen zur Herstellung eines den gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verfügungen entsprechenden Zustandes gerichtet.

Strafanzeigen

Die Arbeitsinspektorate erstatteten wegen festgestellter Übertretungen von ArbeitnehmerInnenschutzvorschriften bei den Verwaltungsstraßenbehörden insgesamt 1.606 (1.996) Strafanzeigen gemäß § 9 ArbIG und beantragten dabei Strafen in der Höhe von insgesamt 4.943.574 €. (3.761.408 €)

Anzeigen gemäß § 78 StPO

Im Jahr 2016 wurden im Zuge von Erhebungen schwerer oder tödlicher Arbeitsunfälle 201 (242) Anzeigen gemäß § 78 StPO wegen Verdachtes des Vorliegens einer Straftat an die Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft erstattet.

Verfügungen bei unmittelbar drohender Gefahr für Leben und Gesundheit

Aufgrund der Feststellung von unmittelbar drohender Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Beschäftigten mussten in 8 (16) Fällen Verfügungen gemäß § 10 Abs. 3 ArbIG getroffen werden.

3.3. Rufbereitschaft

Bei den Arbeitsinspektoraten ist eine Rufbereitschaft eingerichtet, die die telefonische Erreichbarkeit von ArbeitsinspektorInnen außerhalb der Normaldienstzeit sicherstellt. Diese können daher in dringenden Fällen (z.B. tödliche und schwere Arbeitsunfälle, unmittelbare Gefährdung von Leben und Gesundheit von Beschäftigten) rund um die Uhr kontaktiert werden und gegebenenfalls sofort vor Ort die erforderlichen Maßnahmen treffen.

Im Jahr 2016 gingen bei den Arbeitsinspektoraten 812 (753) Anrufe außerhalb der Normaldienstzeit ein, wobei in 116 (109) Fällen Sofortaktionen gesetzt werden mussten. Der Umfang der eingelangten Anrufe und der erforderlichen Sofortaktionen unterstreicht die praktische Bedeutung und Notwendigkeit dieser Einrichtung der Arbeitsinspektion.

4. TÄTIGKEIT DER ARBEITSINSPEKTION AUF DEM GEBIET DES BUNDES-BEDIENSTETENSCHUTZES – BERICHT NACH § 92 B-BSG

4.1. Allgemeines

Das B-BSG verfolgt die gleichen Ziele, die auch der Arbeitsschutzrahmenrichtlinie der Europäischen Union und dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) zu Grunde liegen, nämlich durch präventiven Bedienstetenschutz Dienstunfälle, Berufskrankheiten und sonstige arbeitsbedingte Erkrankungen zu vermeiden und allen Bediensteten ein Arbeitsleben und einen Ruhestand ohne arbeitsbedingte gesundheitliche Beeinträchtigungen und Spätfolgen zu ermöglichen.

4.2. Organisatorische Struktur des Bundesdienstes³

Die Durchführung der Aufgaben des Bundes obliegt den Bundesministerien und deren nachgeordneten Dienststellen. Ein Ministerium und dessen nachgeordnete Dienststellen bilden zusammen das jeweilige Ressort.

Der Begriff „Oberste Organe“ fasst jene staatlichen Stellen zusammen, die aufgrund ihrer Rolle als Höchstgerichte bzw. Organe, denen die Kontrolle der Verwaltung obliegt, besondere Selbstständigkeit und Unabhängigkeit genießen. Dazu zählen die Präsidentschaftskanzlei, die Parlamentsdirektion, der Verfassungsgerichtshof, der Verwaltungsgerichtshof, die Volksanwaltschaft und der Rechnungshof. Diese Behörden sind ebenfalls Teil der Bundesverwaltung, können jedoch nicht in die Struktur „Ministerium – nachgeordnete Dienststellen“ eingeordnet werden.

Die Zuordnung von Kompetenzen und Aufgabenbereichen zu einzelnen Ressorts orientiert sich vornehmlich an inhaltlichen Gesichtspunkten. Sie ist im Bundesministeriengesetz (BMG) festgelegt, welches auch die Aufbauorganisation und die Grundsätze der Geschäftsordnung in den Ministerien regelt. Wie in jeder großen Organisation erfolgen auch im Bund zeitweise Umstrukturierungen zwischen den Ressorts, zuletzt durch die BMG-Novelle 2016, mit Wirksamkeit 1.3.2014.⁴

Die Aufgaben der einzelnen Ressorts sind unterschiedlich personalintensiv. Während zum Beispiel das Ressort Familien und Jugend 106 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zählt, sind dem Ressort Bildung und Frauen 44.786 Beschäftigte zuzuordnen (31.12.2015), die zum

³ Quelle: Bundeskanzleramt Österreich, Öffentlicher Dienst: DAS PERSONAL DES BUNDES 2016 DATEN UND FAKTEN.

⁴ Die gem. BMG- Novelle 49/2016 erfolgte Kompetenzverschiebung des Aufgabenbereiches „Frauen“ vom BM f. Bildung und Frauen in das BM f. Gesundheit wurde im Bericht des BKA noch nicht berücksichtigt.

Großteil als Lehrerinnen und Lehrer und Schulverwaltungspersonal tätig sind. Diese Unterschiede sind das Ergebnis der Organisation öffentlicher Leistungen. Im genannten Beispiel ist der große Unterschied darauf zurückzuführen, dass ein großer Teil der an österreichischen Schulen unterrichtenden Lehrpersonen Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer des Bundes sind. Im Gesundheitsbereich hingegen wird das »operative« Gesundheitswesen, vor allem der Betrieb von Krankenhäusern, meistens von Krankenanstalten-Betriebsgesellschaften getragen, die aus der Landesverwaltung ausgegliedert sind.

Neben dem Bildungssektor arbeiten große Teile des Bundespersonals in den Bereichen der Inneren (24 %) und Äußeren (16 %) Sicherheit. Insgesamt sind in den Bereichen Bildung und Sicherheit drei Viertel der Bundesbediensteten tätig.

Nur ein kleiner Teil der Bundesbediensteten – insgesamt 7,5 % – arbeitet in den Ministerien. Die Ministerien sind die Schnittstelle zwischen Verwaltung und Politik. Die Umsetzung von Vorhaben der Regierung wird hier inhaltlich geplant, in einen institutionellen Rahmen gesetzt und koordiniert.

Der Großteil der Bediensteten der Ressorts (91,7 %) arbeitet in den nachgeordneten Dienststellen, in denen die operative Umsetzung der Aufgaben der Bundesverwaltung erfolgt. Die Bediensteten der sonstigen Obersten Organe machen 0,8 % der Beschäftigten aus.

4.3. Die Aufgaben der Arbeitsinspektion

Die Arbeitsinspektion führt ihren Überprüfungsauftrag gemäß § 88 Abs. 1 des Bundes-Bedienstetenschutzgesetzes (B-BSG) überwiegend in Form von Besichtigungen von Dienststellen durch. Weiters nimmt die Arbeitsinspektion an zahlreichen behördlichen Verhandlungen und Besprechungen teil und kommt ihrem Auftrag zur Beratung und Unterstützung in Fragen des Sicherheits- und Gesundheitsschutzes nach. Die Besichtigungstätigkeit der Arbeitsinspektion findet, der Verteilung der Bundesbediensteten folgend, fast ausschließlich in nachgeordneten Dienststellen statt.

Für die Umsetzung des Bundesbedienstetenschutzes ist in erster Linie die Dienststellenleitung Ansprechpartner der Arbeitsinspektion:

Stellt die Arbeitsinspektion Mängel fest, wird der/die zuständige DienststellenleiterIn nach einer Beratung schriftlich aufgefordert, innerhalb einer angemessenen Frist den gesetzmäßigen Zustand herzustellen (§ 91 B-BSG). Wird dieser Aufforderung innerhalb der festgelegten Frist nicht entsprochen, werden die Beanstandungen und die dazu empfohlenen Maßnahmen dem/der zuständigen LeiterIn der Zentralstelle mitgeteilt. Die so angesprochenen RessortleiterInnen haben entsprechend ihrer Verpflichtung gemäß § 91 B-BSG zu den Beanstandungen Stellung genommen und im Rahmen der Stellungnahmen die bereits getroffenen Maßnahmen dem zuständigen Arbeitsinspektorat mitgeteilt.

Die Mängel in den einzelnen Ressorts und die Stellungnahmen der RessortleiterInnen wurden in diesem Bericht zusammengefasst und gemäß § 92 des B-BSG dem Nationalrat vorgelegt.

Tabelle 13: Tätigkeit der Arbeitsinspektion im Bundesdienst

Tätigkeit der Arbeitsinspektion	2015	2016
Kontrollen	344	367
Teilnahmen an behördlichen Verhandlungen (z.B. Bauverhandlungen)	20	14
Beratungs- und Beurteilungstätigkeiten in den Dienststellen	176	170
sonstige Tätigkeiten (insbes. Behördenbesprechungen, Tagungen und Schulungen)	354	333

Tabelle 14: Festgestellte Mängel – Bundesdienst

Mängel	2015	2016
vorgefundene Mängel	452	637
Dienststellen mit noch offenen Mängeln *)	0	1
offene Mängel *)	0	1

*) zum Stichtag 30.4.2017

Details zu Besichtigungen von Arbeitsstätten und festgestellten Mängeln enthält Punkt 4.7.

4.4. Verantwortlichkeiten und Pflichten nach dem Bundes-Bedienstetenschutzgesetz

Dienstgeber

Der Dienstgeber hat für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz seiner Bediensteten in Bezug auf alle Aspekte zu sorgen, die ihre dienstliche Tätigkeit betreffen (§ 3 B-BSG).

Der Dienstgeber hat die zum Schutz des Lebens, der Gesundheit und Sittlichkeit seiner Bediensteten erforderlichen Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Maßnahmen zur Verhütung arbeitsbedingter Gefahren, zur Information und zur Unterweisung sowie der Bereitstellung einer geeigneten Organisation und der erforderlichen Mittel.

Für eine Arbeitsstätte oder auswärtige Arbeitsstelle ist eine geeignete Person zu beauftragen, die auf die Durchführung und Einhaltung der notwendigen Schutzmaßnahmen zu achten hat, wenn der/die DienststellenleiterIn nicht im notwendigen Umfang selbst anwesend ist.

Dienststellenleiterinnen/Dienststellenleiter

Der Bund als Dienstgeber ist für die Einhaltung der Bestimmungen des B-BSG und der dazu erlassenen Durchführungsverordnungen verantwortlich.

Der Bund handelt durch seine Organe gemäß den organisationsrechtlichen Vorschriften, die festlegen, welches Organ welche Aufgaben wahrzunehmen hat (§ 2 Abs. 2 B-BSG).

Wahrnehmung der Verpflichtungen nach dem B-BSG durch die jeweils zuständigen Organe ist Dienstpflicht auf Grund des Dienstverhältnisses.

Verletzungen von Schutzvorschriften müssen von einem Organ aber in folgenden Fällen nicht selbst vertreten werden:

- Wenn die Zuständigkeit zur Beseitigung des Mangels **außerhalb seines Wirkungsbereiches** liegt (z.B. die notwendigen budgetären, personellen oder räumlichen Mittel zur Mängelbeseitigung diesem an sich für die Einhaltung bestimmter Vorschriften zuständigen Organ nicht zur Verfügung stehen)
- **und** das formal für den Bedienstetenschutz zuständige Organ (z.B. DienststellenleiterIn) nachweislich von dem für die Beseitigung des Mangels zuständigen Organ dessen Beseitigung **verlangt** hat.

Pflichten der Bediensteten

Der Schutz des Lebens und der Gesundheit der arbeitenden Bevölkerung ist eine gemeinschaftliche Aufgabe. Ein wirksamer Schutz bedarf daher auch der tätigen Mithilfe und der Übernahme von Eigenverantwortung durch die Beschäftigten. So treffen nicht nur den/die DienstgeberIn Pflichten, sondern auch die Bediensteten müssen zur Einhaltung der DienstnehmerInnenschutzbestimmungen beitragen. Diese dienen ihrem eigenen Schutz und dem Schutz ihrer Kolleginnen und Kollegen vor Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und arbeitsbedingten Erkrankungen.

DienstnehmerInnen müssen die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen anwenden, und zwar entsprechend der Unterweisung und den Anweisungen der DienstgeberInnen.

DienstnehmerInnen müssen gemeinsam mit dem Dienstgeber, den Sicherheitsvertrauenspersonen (SVP) und den Präventivdiensten (Sicherheitsfachkräfte, ArbeitsmedizinerInnen) darauf hinwirken, dass die vorgesehenen Sicherheitsmaßnahmen eingehalten werden und dass der/die DienstgeberIn gewährleistet, dass das Arbeitsumfeld und die Arbeitsbedingungen sicher sind.

4.5. Entwicklung des Dienstnehmerschutzes im Bundesdienst

Bei den Kontrollen 2016 wurden mehr Mängel festgestellt als 2015, bei leicht gestiegener Anzahl von Kontrollen (344 zu 367). Die Kontrollen wurden vor allem in Dienststellen des

Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministeriums für Bildung und Frauen verstärkt (hier naturgemäß in den Schulen). Die größten Zunahmen waren bei den Übertretungen von Bestimmungen zu Arbeitsstätten und von allgemeinen Bestimmungen zu verzeichnen. Die Zunahme der festgestellten Übertretungen ist darauf zurückzuführen, dass die Arbeitsinspektorate bei der Auswahl der zu kontrollierenden Dienststellen im Hinblick auf eine Erhöhung der Wirkung verstärkt solche wählen, in denen eine größere Anzahl von Mängeln vermutet wird.

Die Gesamtsituation des Bundesbedienstetenschutzes ist aber weiterhin als zufriedenstellend zu betrachten. Dies ist nicht zuletzt auch auf die intensiven Beratungen der Arbeitsinspektion und das Aufzeigen von kostengünstigen Verbesserungsmaßnahmen in den Bundesdienststellen sowie die konstruktive Zusammenarbeit mit den Dienststellen, den Personalvertretungen und den Sicherheitsvertrauenspersonen zurückzuführen. Ein weiterer wichtiger Erfolgsfaktor liegt in der Tätigkeit der Präventivkräfte (Sicherheitsfachkräfte, ArbeitsmedizinerInnen und weitere Fachkräfte) und die erfolgte Einbindung in die Abläufe der Ressorts und der nachgeordneten Dienststellen. Es kann daher gesagt werden, dass der Präventionsgedanke im Bundesbedienstetenschutz fest verankert ist und mittlerweile durchgehend als selbstverständlich angesehen wird.

Tabelle 15: Festgestellte Übertretungsarten im Bundesdienst

Festgestellte Übertretungsart	2015	2016
Arbeitsstätten	145	221
Allgemeine Bestimmungen, Evaluierung, Information, Unterweisung	104	152
Arbeitsmittel	46	41
Arbeitsstoffe	31	26
Elektroschutz	30	52
Präventivdienste, Sicherheitsvertrauenspersonen	29	34
Arbeitsvorgänge, Arbeitsplätze, Bildschirmarbeit	19	10
Mutterschutz	16	18
Lärm und Vibrationen, optische Strahlung	10	20
Sonstige Beanstandungen	22	63
Übertretungen gesamt	452	637

4.6. Arbeitsunfälle im Bundesdienst

Im Berichtsjahr 2016 gelangten 3413 Arbeitsunfälle im engeren Sinn (exklusive Wegunfälle) den Arbeitsinspektoraten zur Kenntnis, davon bedauerlicherweise einer mit tödlichem Ausgang.

Tabelle 16: Arbeitsunfälle 2016 nach Ressorts

Arbeitsunfälle 2016 nach Ressorts	Unfälle	VBÄ	Quote
Oberste Organe	5	1.117	45
Bundeskanzleramt	10	1.424	70
Bundesministerium für Inneres	1.945	32.134	605
Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres	0	1.132	0
Bundesministerium für Justiz	207	11.170	185
Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport	787	20.974	375
Bundesministerium für Finanzen	72	10.534	68
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	19	1.517	125
Bundesministerium für Gesundheit	1	348	29
Bundesministerium für Familien und Jugend	0	106	0
Bundesministerium für Bildung und Frauen	282	44.786	63
Bundesministerium für Wissenschaft Forschung und Wirtschaft.	20	2.793	72
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	4	839	48
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft	66	2.487	265
Summe / Durchschnitt	3.413	131.361	260

Die durchschnittliche Quote im Jahr 2016 aller Wirtschaftsbereiche betrug 287. Der Durchschnitt aller Bundesdienststellen liegen etwas unter dieser Quote, wobei zwei Ressorts eine vergleichsweise höhere Unfallquote aufweisen: Das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport sowie das Bundesministerium für Inneres (375 bzw. 605). Bei beiden Ressorts ist jedoch nach Erfahrungen der Arbeitsinspektion eine erhebliche Anzahl der Unfallmeldungen auf Sportunfälle (Verletzungen beim im Dienst ausgeübten Sport) zurückzuführen.

Tödliche Arbeitsunfälle

Im Berichtsjahr 2016 ereigneten sich zwei tödliche Dienstunfälle (Anmerkung: im engeren Sinn, d.h. ohne Wegunfälle) im Bereich des Bundesministeriums für Inneres:

- Ein Dienstnehmer der Autobahnpolizeiinspektion Klagenfurt wurde auf der Südautobahn im Zuge von Verkehrsunfallerhebungen tödlich verletzt.
- Bei einem Schusswechsel nach einem Überfall auf einen Supermarkt in Wien wurden zwei Polizisten angeschossen, einer davon lebensgefährlich verletzt. Jener Polizist, der bei seinem Einschreiten gegen den Gewalttäter die lebensgefährliche Schusswunde erlitten hatte, starb drei Tage später an seinen schweren Verletzungen.

Im Berichtsjahr 2015 wurde der Arbeitsinspektorat kein tödlicher Dienstunfall gemeldet.

4.7. Kontrollen von Arbeitsstätten und festgestellte Mängel

Auf die Ressorts mit vielen nachgeordneten Dienststellen, wie das Bundesministerium für Inneres oder das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, entfielen die meisten Kontrollen durch die Arbeitsinspektion.

Tabelle 17: Kontrollen von Arbeitsstätten im Bundesdienst nach Ressorts

Kontrollen von Arbeitsstätten – Ressorts	2015	2016
Oberste Organe	4	0
Bundeskanzleramt	0	1
Bundesministerium für Inneres	119	166
Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres	0	0
Bundesministerium für Justiz	57	46
Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport	69	48
Bundesministerium für Finanzen	33	10
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz	2	2
Bundesministerium für Gesundheit	1	1
Bundesministerium für Familien und Jugend	0	0
Bundesministerium für Bildung und Frauen	27	64
Bundesministerium für Wissenschaft Forschung und Wirtschaft.	10	16
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie	2	1
Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft	20	12
<i>Summe</i>	344	367

4.8. Offene Mängel und Dringlichkeitsreihung der Maßnahmen (Stichtag: 30.4.2017)

BFA Bundesamt für Fremdenrecht und Asyl, Münchner Bundesstraße 202, 5020 Salzburg

Die Arbeitsräume (Büro Straßenseite, Lärmbelästigung) können nicht ausreichend be- und entlüftet werden. Die Dienststellenleitung berichtete dem Arbeitsinspektorat, dass am 13.03.2017 eine schriftliche Aufforderung der Finanzprokuratur an die ARE zur Beseitigung der Mängel unter Androhung einer Mietzinsreduzierung erging.

Zu allen anderen kontrollierten Dienststellen, wurden von den Arbeitsinspektoraten keine offenen Mängel berichtet.

Die Dringlichkeitsreihung entfällt, da nur eine Dienststelle mit einem offenen Mangel berichtet wurde.

5. TÄTIGKEIT DER ARBEITSINSPEKTION AUF DEM GEBIET DES VERKEHRSWESENS

5.1. Organisationsreform ArbeitnehmerInnenschutz

Mit dem 2. Stabilitätsgesetz 2012, BGBl. I Nr. 35/2012, wurde das Verkehrs-Arbeitsinspektorat aus dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie am 1. Juli 2012 ins Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz übernommen.

Die bisher bestehenden Spezialaufgaben im Bereich des ArbeitnehmerInnenschutzes bei den Verkehrsunternehmen (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Seilbahnen, Luftfahrt, Schifffahrt) werden vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat weiterbetreut. Ebenso wurden die zusätzlichen ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen für den Verkehrsbereich (Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – EisbAV, Schifffahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – SchiffAV, Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr – AVO Verkehr) als Verordnungen des Sozialministers übernommen.

Mit 1. Oktober 2015 wurde die Zuständigkeit zur Überwachung der Einhaltung der Arbeitnehmerschutzvorschriften für alle Betriebsstätten und Arbeitsstellen der Post- und Telekomunternehmen vom Verkehrs-Arbeitsinspektorat an die regionalen Arbeitsinspektorate übertragen.

5.2. Aufgabenschwerpunkte

Entsprechend den Vorgaben und Intentionen der Europäischen Union im Rahmen der Gemeinschaftsstrategie 2007 bis 2012 werden die Schwerpunkte bei der Umsetzung des ArbeitnehmerInnenschutzes im Verkehrsbereich bereits seit 2007 neu definiert und organisiert. Dieses Konzept wurde auch im Berichtszeitraum weiterentwickelt und umfasst:

- Ergänzung und Aufbereitung der spezifischen ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen des Verkehrsbereiches, insbesondere durch Durchführungsverordnungen für den Verkehrsbereich sowie Informationsunterlagen für Verkehrsunternehmen, Hersteller und Verkehrsbehörden zur Erleichterung der Umsetzung der ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen.
- Reduzierung der Teilnahme an Genehmigungsverfahren des Verkehrswesens, insbesondere bei der Prüfung von Projekten oder der Teilnahme an Ortsverhandlungen. Dies ist auf Grund der weitgehend erfolgten Implementierung des ArbeitnehmerInnenschutzes in die Genehmigungsverfahren, beispielsweise durch die Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr und die aufliegenden Schwerpunktkonzepte, ohne Reduzierung des bestehenden Sicherheitsstandards durchführbar. Die Mitwirkung an Bagatellverfahren wurde weitgehend abgebaut.

- Soweit in den Genehmigungsverfahren Ressourcen frei gemacht werden können, erfolgt eine verstärkte Wahrnehmung der Aufgabenbereiche Schulung und Beratung, Kontrolle und Unfalluntersuchung sowie Sanktionierung von schweren und wiederholten Verstößen.

5.3. Weiterentwicklung des ArbeitnehmerInnenschutzes

Das Verkehrs-Arbeitsinspektorat hat in den Jahren 2015 und 2016 eine Reihe von Informationsveranstaltungen und Schulungen durchgeführt. Damit sollen alle EntscheidungsträgerInnen bei der Umsetzung des ArbeitnehmerInnenschutzes unterstützt werden.

Seit dem Jahr 2002 wird in gemeinsamen Arbeitsgruppen mit den zuständigen Verkehrsbehörden (Bezirksverwaltungsbehörden, Ämter der Landesregierungen) eine österreichweit einheitliche Anwendung des ArbeitnehmerInnenschutzes im Verkehrsbereich unterstützt. An der Arbeitsgruppe nehmen JuristInnen und Sachverständige der Verkehrsbehörden (Eisenbahnen, Seilbahnen, Luftfahrt und Schifffahrt) und das Verkehrs-Arbeitsinspektorat teil. Die Sitzungen der Arbeitsgruppe fanden am 14. April 2015, 16. April 2015 und 15. März 2016 in Wien statt.

Im Jahr 2013 wurde eine Arbeitsgruppe mit den BetriebsleiterInnen der österreichischen Eisenbahnunternehmen (Eisenbahnen, Straßenbahnen) eingerichtet, um diese bei der innerbetrieblichen Umsetzung der Arbeitnehmerschutzstandards zu unterstützen. Die Sitzungen der Arbeitsgruppe fanden am 21. April 2015 und 17. März 2016 in Wien statt.

In einer Arbeitsgruppe mit den zuständigen Arbeitnehmerschutzorganisationen der Bundesrepublik Deutschland (Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft – BG Bau, Eisenbahn-Unfallkasse – EUK, Eisenbahn-Bundesamt – EBA) wurde eine Zusammenstellung der wichtigsten ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen und technischen Anforderungen für Gleisbaumaschinen erarbeitet (Merkblatt R 19 – Gleisbaumaschinen). Dieses Merkblatt wird seit 2014 für alle Interessierten aufgelegt.

5.4. Informationen

Für die Anwendung des ArbeitnehmerInnenschutzes im Verkehrsbereich hat das Verkehrs-Arbeitsinspektorat eine Reihe von Informationsbroschüren erarbeitet, die von der Versicherungsanstalt für Eisenbahnen und Bergbau als Merkblätter in Papierform aufgelegt werden und darüber hinaus auf der Homepage des Arbeitsinspektorates auch in elektronischer (teilweise in bearbeitbarer) Form zur Verfügung stehen. Derzeit werden folgende Informationsbroschüren angeboten:

- Das Merkblatt R 3 (Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – EisbAV) enthält den aktuellen Verordnungstext samt Erläuterungen sowie Hinweise auf weiterführende

arbeitnehmerInnenschutzrechtliche und eisenbahnrechtliche Bestimmungen und Regelungen in Betriebsvorschriften. Das Merkblatt wurde 2012 aktualisiert und neu aufgelegt.

- Das Merkblatt R 6 (Seilbahngesetz – SeilbG) enthält den Gesetzestext des Seilbahngesetzes samt Erläuterungen und Hinweisen auf die jeweils anzuwendenden ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen. Das Merkblatt wurde 2016 aktualisiert und neu aufgelegt.
- Das Merkblatt R 7 (Musterbetriebsvorschrift für Anschlussbahnen) enthält eine Anleitung zur Erstellung einer Betriebsvorschrift für Anschlussbahnen, abgestimmt auf die Betriebsvorschriften öffentlicher Eisenbahnen, unter Berücksichtigung der eisenbahnrechtlichen und arbeitnehmerInnenschutzrechtlichen Bestimmungen. Das Merkblatt wurde 2012 aktualisiert und neu aufgelegt.
- Das Merkblatt R 8 (ÖBB 40 – Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz) enthält eine Grundsatzunterweisung (schriftliche Betriebsanweisung) für Tätigkeiten im Gefahrenraum der Gleise für Normalspurbahnen und dient den österreichischen Eisenbahnunternehmen als gemeinsame Basis für weiterführende Unterweisungen und wird von den Österreichischen Bundesbahnen im Rahmen des Netzzuganges an Dritte vorgegeben. Das Merkblatt wurde 2015 aktualisiert und neu aufgelegt.
- Das Merkblatt R 9 (Eisenbahnfahrzeuge – Schwerpunktkonzept Arbeitnehmerschutz) enthält neben der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr eine Zusammenstellung der wichtigsten ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen für Eisenbahnfahrzeuge. Das Merkblatt wurde 2016 aktualisiert und neu aufgelegt.
- Das Merkblatt R 10 (Eisenbahnanlagen – Schwerpunktkonzept Arbeitnehmerschutz) enthält neben der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr eine Zusammenstellung der wichtigsten ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen für Eisenbahnanlagen. Das Merkblatt wurde 2016 aktualisiert und neu aufgelegt.
- Das Merkblatt R 11 (Seilbahnanlagen – Schwerpunktkonzept Arbeitnehmerschutz) enthält neben der Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr eine Zusammenstellung der wichtigsten ArbeitnehmerInnenschutzbestimmungen für Seilbahnanlagen. Das Merkblatt wurde 2016 aktualisiert und neu aufgelegt.
- Das Merkblatt R 12 (Schiffahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – SchiffAV) enthält den aktuellen Verordnungstext samt Erläuterungen sowie Auszüge aus schiffahrtsrechtlichen Bestimmungen mit Bezug zum ArbeitnehmerInnenschutz (Schifftechnikverordnung, Mindestbesatzungsverordnung). Das Merkblatt wurde 2012 aktualisiert und neu aufgelegt.
- Das Merkblatt R 14 (Sicherheitsvorschriften Anschlussbahnen), das in Zusammenarbeit mit dem Verband der Anschlussbahnunternehmen erstellt wurde, enthält eine Zusammenfassung der wichtigsten Sicherheitsvorschriften für Anschlussbahnen hinsichtlich Konzession, Betriebsleiter, Betriebsvorschrift, Eisenbahnfahrzeuge und Eisenbahnanlagen. Das Merkblatt wurde 2012 erstmals aufgelegt.

- Das Merkblatt R 15 (Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz für Nebenbahnen) enthält eine Grundsatzunterweisung (schriftliche Betriebsanweisung) für Tätigkeiten im Gefahrenraum der Gleise für Schmalspurbahnen und dient den österreichischen Eisenbahnunternehmen als gemeinsame Basis für weiterführende Unterweisungen. Das Merkblatt wurde 2012 erstmals aufgelegt.
- Das Merkblatt R 16 (Schriftliche Betriebsanweisung Arbeitnehmerschutz für Straßenbahnen) enthält eine Grundsatzunterweisung (schriftliche Betriebsanweisung) für Tätigkeiten im Gefahrenraum der Gleise für Straßenbahnen und dient den österreichischen Straßenbahnunternehmen als gemeinsame Basis für weiterführende Unterweisungen. Das Merkblatt wurde 2013 erstmals aufgelegt.
- Das Merkblatt R 19 (Gleisbaumaschinen) enthält eine Zusammenstellung der technischen Anforderungen an Gleisbaumaschinen. Das Merkblatt wurde 2014 erstmals aufgelegt.
- Das Merkblatt R 20 (Organisation von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen – DB 601.02) enthält eine zusammenfassende Darstellung der Sicherheitsstandards und der erforderlichen Schritte bei der Planung, Betra-Planung und Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Gleisen. Das Merkblatt ist in Form einer Checkliste aufgebaut, nach der die erforderlichen sicherheitsrelevanten Schritte in der richtigen Reihenfolge abgearbeitet werden können. Das Merkblatt ist am 11. Oktober 2015 für das gesamte Netz der ÖBB-Infrastruktur AG für alle Bauarbeiten im Bereich von Gleisen in Kraft getreten.

6. RECHTSVORSCHRIFTEN (STAND 1. MAI 2017)

Zusammenstellung der Rechtsvorschriften, die für den ArbeitnehmerInnenschutz von wesentlicher Bedeutung sind.

6.1. Arbeitsaufsicht

- Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG, BGBl. Nr. 27/1993
- Verordnung über die Aufsichtsbezirke und den Wirkungsbereich der Arbeitsinspektorate, BGBl. Nr. 237/1993
- Verordnung über die Geschäftsordnung des Arbeitnehmerschutzbeirates, BGBl. Nr. 30/1995

6.2. Sicherheit und Gesundheitsschutz

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – ASchG, BGBl. Nr. 450/1994
- Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung – AAV, BGBl. Nr. 218/1983
- Verordnung über die Betriebsbewilligung nach dem Arbeitnehmerschutzgesetz, BGBl. Nr. 116/1976
- Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente – DOK-VO, BGBl. Nr. 478/1996
- Arbeitsstättenverordnung – AStV, BGBl. II Nr. 368/1998
- Kennzeichnungsverordnung – KennV, BGBl. II Nr. 101/1997
- Druckgaspackungslagerungsverordnung 2002 – DGPLV 2002, BGBl. II Nr. 489/2002
- Arbeitsmittelverordnung – AM-VO, BGBl. II Nr. 164/2000
- Elektroschutzverordnung 2012 – ESV 2012, BGBl. II Nr. 33/2012
- Nadelstichverordnung – NastV, BGBl. II Nr. 16/2013
- Grenzwerteverordnung 2011 – GKV 2011, BGBl. II Nr. 253/2001
- Verordnung biologische Arbeitsstoffe – VbA, BGBl. II Nr. 237/1998
- Verordnung explosionsfähige Atmosphären – VEXAT, BGBl. II Nr. 309/2004
- Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz – VGÜ 2014, BGBl. II Nr. 27/1997
- Bildschirmarbeitsverordnung – BS-V, BGBl. II Nr. 124/1998
- Fachkenntnisnachweis-Verordnung – FK-V, BGBl. II Nr. 13/2007
- Bühnen-Fachkenntnisse-Verordnung – Bühnen-FK-V, BGBl. II Nr. 403/2003
- Sprengarbeitenverordnung – SprengV, BGBl. II Nr. 358/2004
- Tagbauarbeitenverordnung – TAV, BGBl. II Nr. 416/2010
- Bohrarbeitenverordnung – BohrarbV, BGBl. II Nr. 140/2005
- Verordnung elektromagnetische Felder – VEMF, BGBl. II Nr. 179/2016
- Verordnung Lärm und Vibrationen – VOLV, BGBl. II Nr. 22/2006
- Verordnung optische Strahlung – VOPST, BGBl. II Nr. 221/2010
- Verordnung Persönliche Schutzausrüstung – PSA-V, BGBl. II Nr. 77/2014

- Verordnung Fachausbildung der Sicherheitsfachkräfte – SFK-VO, BGBl. Nr. 277/1995
- Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen – SVP-VO, BGBl. Nr. 172/1996
- Verordnung über sicherheitstechnische Zentren – STZ-VO, BGBl. II Nr. 450/1998
- Verordnung über arbeitsmedizinische Zentren – AMZ-VO, BGBl. Nr. 441/1996
- Bauarbeiterschutverordnung – BauV, BGBl. Nr. 340/1994
- Bauarbeitenkoordinationsgesetz – BauKG, BGBl. I Nr. 37/1999
- Baustellendatenbank-Verordnung, BGBl. II Nr. 86/2012
- Flüssiggas-Verordnung 2002 – FGV, BGBl. II Nr. 446/2002
- Flüssiggas-Tankstellen-Verordnung 2010 – FGTV 2010, BGBl. II Nr. 247/2010
- Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF, BGBl. Nr. 240/1991
- Kälteanlagenverordnung, BGBl. Nr. 305/1969
- Druckluft- und Taucherarbeiten-Verordnung, BGBl. Nr. 501/1973
- Allgemeine Bergpolizeiverordnung, BGBl. Nr. 114/1959
- Bergpolizeiverordnung für die Seilfahrt, BGBl. Nr. 14/1968

6.3. Sicherheit und Gesundheitsschutz (Verkehr)

- Eisenbahn-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – EisbAV, BGBl. II Nr. 384/1999
- Schifffahrt-ArbeitnehmerInnenschutzverordnung – SchiffAV, BGBl. II Nr. 260/2009
- Arbeitnehmerschutzverordnung Verkehr 2011 – AVO Verkehr 2011, BGBl. II Nr. 17/2012

6.4. Sicherheit und Gesundheitsschutz (Bundesbedienstetenschutz)

- Bundes-Bedienstetenschutzgesetz – B-BSG, BGBl. I Nr. 70/1999
- Verordnung über die Zuordnung von Dienststellen und Dienststellenteilen zu Gefahrenklassen (Gefahrenklassen-Verordnung), BGBl. II Nr. 239/2002
- Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung – B-KennV, BGBl. II Nr. 414/1999
- Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten gegen Gefährdung durch biologische Arbeitsstoffe – B-VbA, BGBl. II Nr. 415/1999
- Verordnung über die Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumente – B-DOK-VO, BGBl. II Nr. 452/1999
- Verordnung über den Schutz der Bundesbediensteten bei Bildschirmarbeit – B-BS-V, BGBl. II Nr. 453/1999
- Verordnung über die Sicherheitsvertrauenspersonen – B-SVP-VO, BGBl. II Nr. 14/2000
- Verordnung über die Gesundheitsüberwachung am Arbeitsplatz – B-VGÜ, BGBl. II Nr. 15/2000
- Bundes-Arbeitsstättenverordnung – B-AStV, BGBl. II Nr. 352/2002
- Bundes-Arbeitsmittelverordnung – B-AM-VO, BGBl. II Nr. 392/2002
- Bundes-Grenzwerteverordnung – B-GKV, BGBl. II Nr. 393/2002

- Bundes-Elektroschutzverordnung – B-ESV, BGBl. II Nr. 228/2007
- Bundes-Fachkenntnisnachweis-Verordnung – B-FK-V, BGBl. II Nr. 229/2007
- Verordnung über den Schutz der Bediensteten vor explosionsfähigen Atmosphären – B-VEXAT, BGBl. II Nr. 156/2005
- Verordnung über den Schutz der Bediensteten vor der Gefährdung durch Lärm und Vibrationen – B-VOLV, BGBl. II Nr. 90/2006
- Tropentauglichkeitsverordnung, BGBl. Nr. 630/1983
- Verordnung optische Strahlung Bund – B-VOPST, BGBl. II Nr. 291/2011
- Nadelstichverordnung Bund – B-NastV, BGBl. II Nr. 50/2015

6.5. Verwendungsschutz

- Arbeitszeitgesetz – AZG, BGBl. Nr. 461/1969
- Arbeitsruhegesetz – ARG, BGBl. Nr. 144/1983
- Arbeitsruhegesetz-Verordnung – ARG-VO, BGBl. Nr. 149/1984
- Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz – KA-AZG, BGBl. I Nr. 8/1997
- Verordnung (EG) Nr. 561/2006 zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr, Abl. Nr. L 102 v. 11.4.2006
- Verordnung (EU) Nr. 165/2014 über Fahrtenschreiber im Straßenverkehr, Abl. Nr. L 60/1 v. 28.02.2014
- Fahrtenbuchverordnung – FahrtbV, BGBl. Nr. 461/1975
- Lenker/innen-Ausnahmereverordnung – L-AVO, BGBl. II Nr. 10/2010
- Bundesgesetz über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen 1987 – KJBG, BGBl. Nr. 599/1987
- Verordnung über die Beschäftigungsverbote und -beschränkungen für Jugendliche – KJBG-VO, BGBl. II Nr. 436/1998
- Wochenberichtsblatt-Verordnung, BGBl. Nr. 420/1987
- Mutterschutzgesetz 1979 – MSchG, BGBl. Nr. 221/1979
- Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996 – BäckAG 1996, BGBl. Nr. 410/1996
- Heimarbeitsgesetz 1960, BGBl. Nr. 105/1961
- Verordnung mit der die Verwendung von gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen in Heimarbeit verboten wird, BGBl. Nr. 178/1983

6.6. Sonstige Vorschriften mit arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen

- Nachtschwerarbeitsgesetz – NSchG, BGBl. Nr. 354/1981
- Arbeitskräfteüberlassungsgesetz – AÜG, BGBl. Nr. 196/1988
- Urlaubsgesetz, BGBl. 390/1976
- Arbeit- und Gesundheit-Gesetz – AGG, BGBl. I Nr. 111/2010

- Bundesgesetz, mit dem Maßnahmen zum Ausgleich gesundheitlicher Belastungen für das Krankenpflegepersonal getroffen werden, BGBl. Nr. 473/1992
- Verordnung betreffend die Einbeziehung weiterer Arbeitnehmer in die Schutzmaßnahmen für das Krankenpflegepersonal, BGBl. 286/1994
- Hausbetreuungsgesetz – HBeG, BGBl. I Nr. 33/2007
- Theaterarbeitsgesetz – TAG, BGBl. I Nr. 100/2010

7. TABELLENTEIL

7.1. Erläuterungen zu den Tabellen und Begriffen

Allgemeine Erläuterungen

Die Bundesdienststellen betreffenden Tätigkeiten der Arbeitsinspektion und deren Ergebnisse (z.B. Feststellung von Mängeln) sind in den Gesamtdaten und somit in den Tabellen betreffend die Tätigkeiten, Übertretungen und in den diesbezüglichen wichtigen Kenndaten (Kapitel 1.3) mit enthalten.

Erläuterungen zu den Tätigkeiten

Besuche

Als Besuche werden alle arbeitnehmerschutzbezogenen Tätigkeiten vor Ort in den Betrieben, Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen, wie Kontrollen, Beratungen, Teilnahmen an behördlichen Verhandlungen, Zusammenarbeit mit anderen Behörden, gezählt.

Kontrollen

Kontrollen sind Überprüfungen von Themenbereichen, die sich an Gesetzen und Verordnungen orientieren (z.B. Abschnitte des ASchG, AStV, MSchG). Diese werden entweder in Arbeitsstätten (inklusive Bundesdienststellen), auf Baustellen oder auswärtigen Arbeitsstellen durchgeführt oder finden im Amt auf Basis vorangegangener vor Ort-Kontrollen statt.

Erläuterungen zu den Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten

Anerkannte Arbeitsunfälle im engeren Sinn (i.e.S.) sind von der AUVA und der VAEB anerkannte Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger ohne Wegunfälle. Es werden alle Hauptkategorien von Verletzungsursachen ausgewiesen.

Unfallquote: Unfallrate auf 10.000 Versicherte

Anerkannte Berufskrankheitsfälle: Von der AUVA und der VAEB anerkannte Berufskrankheitsfälle der bei ihr unfallversicherten unselbständig Erwerbstätigen. Dabei werden in geringem Umfang Berufskrankheiten in Arbeitsstätten miterfasst, die nicht in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsinspektion fallen (und vice versa). Die Zählung erfolgt entsprechend dem Datum der Anerkennung und nicht nach dem Eintritt des Versicherungsfalles. Der Gliederung der Berufskrankheitsfälle liegt die Liste der Berufskrankheiten (Anlage 1 zu § 177 ASVG) zugrunde, wobei der Bezeichnung die Berufskrankheitennummer jeweils in Klammer vorangestellt ist.

7.2. Tabellen

7.2.1. Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Arbeitsstätten nach Bundesländern 2016

Besuchte Arbeitsstätten, Kontrollen, behördliche Verhandlungen, Beratungen sowie sonstige Tätigkeiten; jeweils nach Bundesländern

Tabelle 18: Besuchte Arbeitsstätten (Burgenland, Kärnten, Niederösterreich und Oberösterreich)

	Summe	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich
Besuchte Arbeitsstätten mit:					
<i>bis zu 9 ArbeitnehmerInnen</i>	28.291	1.575	1.811	5.768	4.588
<i>10 bis 49 ArbeitnehmerInnen</i>	12.781	549	904	2.213	2.476
<i>50 bis 249 ArbeitnehmerInnen</i>	3.856	152	248	634	789
<i>250 ArbeitnehmerInnen und mehr</i>	922	21	50	141	193
Gesamt	45.850	2.297	3.013	8.756	8.046
Kontrollen (ohne Kontrollen von LenkerInnen)	51.447	2.491	3.623	9.698	8.783
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	15.058	527	751	3.117	2.213
Beratungstätigkeiten	27.759	1.544	813	7.518	4.597
Sonstige Tätigkeiten	17.276	543	506	6.026	3.190

Tabelle 19: Besuchte Arbeitsstätten (Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien)

	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Besuchte Arbeitsstätten mit:					
<i>bis zu 9 ArbeitnehmerInnen</i>	2.104	2.994	1.965	1.224	6.262
<i>10 bis 49 ArbeitnehmerInnen</i>	907	1.754	846	661	2.471
<i>50 bis 249 ArbeitnehmerInnen</i>	250	609	264	202	708
<i>250 ArbeitnehmerInnen und mehr</i>	54	154	66	50	193
Gesamt	3.315	5.511	3.141	2.137	9.634
Kontrollen (ohne Kontrollen von LenkerInnen)	3.652	6.459	3.263	2.061	11.417
Teilnahme an behördlichen Verhandlungen	1.628	1.854	1.492	1.011	2.465
Beratungstätigkeiten	2.050	3.428	1.923	1.305	4.581
Sonstige Tätigkeiten	808	2.667	613	526	2.397

7.2.2. Tätigkeit der Arbeitsinspektion in Unternehmen auf Baustellen 2016

Besuchte Unternehmen auf Baustellen, Kontrollen, Beratungen sowie sonstige Tätigkeiten, nach Wirtschaftsabteilungen

Tabelle 20: Besuchte Unternehmen auf Baustellen (Hochbau, Tiefbau und Baunebengewerbe)

	Summe	Hochbau	Tiefbau	Bauneben- gewerbe
Besuchte Unternehmen auf Baustellen:				
<i>mit bis zu 9 ArbeitnehmerInnen</i>	11.923	3.477	873	7.573
<i>mit 10 bis 49 ArbeitnehmerInnen</i>	1046	641	139	266
<i>mit 50 bis 249 ArbeitnehmerInnen</i>	28	17	6	5
<i>mit 250 ArbeitnehmerInnen und mehr</i>	0	0	0	0
Besuche gesamt	12.997	4.135	1.018	7.844
Kontrollen	15.294	5.447	1.298	8.549
Beratungstätigkeiten	2.304	995	245	1064
Sonstige Tätigkeiten	313	118	19	176

7.2.3. Kontrollen und Kontrollen besonderer Themen 2016

Zahl der Kontrollen und der durchgeführten Kontrollen besonderer Themen in Arbeitsstätten, auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen

Tabelle 21: Kontrollen (ohne Kontrollen von LenkerInnen) in Arbeitsstätten und auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen

Kontrollen (ohne Kontrolle von LenkerInnen)	Anzahl
<i>in Arbeitsstätten</i>	51.447
<i>auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen</i>	16.715

Tabelle 22: Kontrollen (nach Themen geordnet)

Kontrollen besonderer Themen	Anzahl
Allgemeine Bestimmungen, Evaluierung, Information, Unterweisung	39.472
Arbeitsmittel	29.963
Arbeitsorganisationsanalyse Sicherheit/Ergonomie	3.768
Arbeitsruhe	10.809
Arbeitsstätten	40.598
Arbeitsstoffe	12.408
Arbeitsunfallanalyse gesteuert nach Prioritäten	3.608
Arbeitsunfälle	4.980
Arbeitsvorgänge, Arbeitsplätze, Bildschirmarbeit	25.955
Arbeitszeit (ohne Lenker)	28.318
Bauarbeiten, Baukoordination	18.253
Bergbau, Verkehr	1.308
Berufskrankheiten	171
Beschwerden	2.802
Brand und explosionsgefährliche Arbeitsstoffe	4.040
Elektroschutz	21.013
Fachkenntnisse	1.761
Gesundheitsüberwachung	2.247
Kinderarbeit; Beschäftigung von Jugendlichen	3.980
Krankenanstalten Arbeitszeit	197
Lärm und Vibrationen, optische Strahlung	2.815
Mutterschutz	11.422
Persönliche Schutzausrüstung	18.393
Präventivdienste, Sicherheitsvertrauenspersonen	29.937
Psychische Belastungen	6.868
Sonstige Regelungen	4.506

7.2.4. Festgestellte Übertretungen 2016

Arten von Übertretungen in Arbeitsstätten, auf Baustellen und auswärtigen Arbeitsstellen auf dem Gebiet des technischen und arbeitshygienischen ArbeitnehmerInnenschutzes und des Verwendungsschutzes

Tabelle 23: Übertretungen (nach Themen geordnet)

Festgestellte Übertretungsart	Anzahl
Allgemeine Bestimmungen, Evaluierung, Information, Unterweisung	20.012
Arbeitsmittel	10.738
Arbeitsruhe	804
Arbeitsstätten	24.208
Arbeitsstoffe	3.835
Arbeitsvorgänge, Arbeitsplätze, Bildschirmarbeit	1.801
Arbeitszeit (ohne Lenker)	5.007
Bauarbeiten, Baukoordination	17.215
Bergbau, Verkehr	533
Beschäftigung von Jugendlichen	1.322
Brand und explosionsgefährliche Arbeitsstoffe	1.623
Elektroschutz	7.429
Fachkenntnisse	102
Gesundheitsüberwachung	746
Kinderarbeit	1
Krankenanstalten-Arbeitszeit	64
Lärm und Vibrationen, optische Strahlung	518
Mutterschutz	4.243
Persönliche Schutzausrüstung	2.792
Präventivdienste, Sicherheitsvertrauenspersonen	10.605
Sonstige Regelungen	1.167

7.2.5. Festgestellte Übertretungen bei der Kontrolle von LenkerInnen 2016

Übertretungen (personenbezogen erfasst) nach Fahrzeugarten

Tabelle 24: Übertretungen bei LenkerInnenkontrollen

Übertretungen betreffend	Summe	Personen- verkehr	Güter- verkehr	Sonstige Fahrzeuge
Tageslenkzeit	473	43	430	0
Wochenlenkzeit	0	0	0	0
2-Wochenlenkzeit	77	0	76	1
Keine Lenkpause	1.225	108	1.115	2
Zu kurze Lenkpause	1.261	121	1.139	1
Tägliche Ruhezeit	949	111	838	0
Wöchentliche Ruhezeit	196	39	157	0
Kein Linienplan	0	0	0	0
Missbrauch Linienplan	0	0	0	0
Einsatzzeit	823	108	713	2
Fahrtenbuch und Kontrollgerät	277	28	232	17
Ruhepause nach mehr als 6 Std.	882	46	835	1
Ruhepause zu kurz	570	20	550	0
Nachtarbeit (AZG)	0	0	0	0
Wochenarbeitszeit	136	8	128	0
Maßnahmen nach § 17a AZG	20	3	11	6
Maßnahmen nach § 17b AZG	10	0	3	7
<i>Übertretungen gesamt</i>	<i>6.899</i>	<i>635</i>	<i>6.227</i>	<i>37</i>

7.2.6. Anerkannte Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger i.e.S. (ohne Wegunfälle) im Jahr 2016

7.2.6.1. Wirtschaftsabschnitte A bis J

Tabelle 25: Arbeitsunfälle nach Verletzungsursachen und Wirtschaftsabschnitten A – J

Schadensfälle	Alle Wirtschaftsklassen	A - Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	B - Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	C - Herstellung von Waren	D - Energieversorgung	E - Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung, ...	F - Bau	G - Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	H - Verkehr und Lagerei	I - Beherbergung und Gastronomie	J - Information und Kommunikation
Kontakt mit elektrischem Strom, Temperaturen, gefährlichen Stoffen	2.891	8	7	722	37	37	451	281	116	437	7
Ertrinken, verschüttet, begraben werden unter, umgeben, eingehüllt werden von	63	1	0	14	0	3	18	6	6	2	0
Vertik. oder horizont. Aufprallen auf/gegen einen ortsf. Gegenstand (das Opfer bewegt sich)	21.054	231	49	3.245	134	205	4.085	2.934	2.224	1.401	139
Getroffen werden von einem/ Zusammenstoßen mit einem sich bewegenden Gegenstand	12.365	208	37	2.643	91	124	2.590	1.956	1.309	387	56
Kontakt mit scharfem, spitzem, hartem, rauem Gegenstand	29.258	211	46	7.360	154	201	5.885	4.378	969	2.375	74
(Ein)geklemt, (ein)gequetscht, zerquetscht werden usw.	9.662	93	30	3.012	62	113	1.509	1.636	803	307	25
Akute körperliche Überlastung, akute seelische Überlastung	9.787	84	20	1.758	82	147	1.889	1.247	1.329	399	66
Biss, Tritt usw. (von Tier oder Mensch)	1.781	44	0	25	8	8	32	87	268	123	7
Sonstige/r nicht aufgeführte/r Kontakt/Art der Verletzung; keine Angaben	588	12	1	105	3	4	127	78	35	63	3
Alle Verletzungsursachen	87.449	892	190	18.884	571	842	16.586	12.603	7.059	5.494	377
Arbeitsunfälle Männer	65.540	765	186	16.458	536	795	16.341	7.777	6.188	2.824	240
Arbeitsunfälle Frauen	21.909	127	4	2.426	35	47	245	4.826	871	2.670	137
Unfallquote insgesamt	287	385	239	325	232	557	667	234	413	264	42
Unfallquote Männer	386	510	272	377	265	665	750	317	458	318	40
Unfallquote Frauen	162	155	37	167	79	149	80	165	244	224	46

Quelle: AUVA

7.2.6.2. Wirtschaftsabschnitte K bis U

Tabelle 26: Arbeitsunfälle nach Verletzungsursachen und Wirtschaftsabschnitten K – U

Schadensfälle	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungs-Dienstleistungen	L - Grundstücks- und Wohnungswesen	M - Erbringung von freiberufl., wissenschaftl. u. techn. Dienstleist.	N - Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialvers.	P - Erziehung und Unterricht	Q - Gesundheits- und Sozialwesen	R - Kunst, Unterhaltung und Erholung	S - Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	T-U - Private Haushalte mit Hauspersonal; Exterritoriale Org.	Wirtschaftsklasse unbekannt; Wert nicht vorhanden
Kontakt mit elektrischem Strom, Temperaturen, gefährlichen Stoffen	6	7	34	259	167	33	221	23	36	0	2
Ertrinken, verschüttet, begraben werden unter, umgeben, eingehüllt werden von	0	0	1	4	4	0	3	0	1	0	0
Vertik. oder horizont. Aufprallen auf/gegen einen ortsf. Gegenstand (das Opfer bewegt sich)	197	202	378	1959	1.109	347	1413	355	420	6	21
Getroffen werden von einem/ Zusammenstoßen mit einem sich bewegenden Gegenstand	57	70	161	1063	388	162	571	308	174	3	7
Kontakt mit scharfem, spitzem, hartem, rauem Gegenstand	88	127	328	2470	1.337	250	2399	197	389	2	18
(Ein)geklemt, (ein)gequetscht, zerquetscht werden usw.	34	26	95	1074	258	87	316	81	95	2	4
Akute körperliche Überlastung, akute seelische Überlastung	61	68	186	791	468	119	628	295	140	1	9
Biss, Tritt usw. (von Tier oder Mensch)	7	12	62	199	184	26	563	51	72	1	2
Sonstige/r nicht aufgeführte/r Kontakt/Art der Verletzung; keine Angabe	1	4	7	58	17	5	37	20	7	0	0
Alle Verletzungsursachen	451	516	1252	7877	3.932	1029	6151	1.330	1.334	15	64
Arbeitsunfälle Männer	247	344	844	6.151	1782	605	1.769	1.025	625	6	32
Arbeitsunfälle Frauen	204	172	408	1726	2150	424	4382	305	709	9	32
Unfallquote insgesamt	39	126	75	409	201	192	250	371	144	36	582
Unfallquote Männer	43	201	107	565	254	282	298	532	217	109	502
Unfallquote Frauen	35	72	47	206	172	131	234	184	111	25	691

Quelle: AUVA

**7.2.7. Anerkannte tödliche Arbeitsunfälle unselbständig Erwerbstätiger i.e.S.
(ohne Wegunfälle) im Jahr 2016**

7.2.7.1. Wirtschaftsklassen A bis J

Tabelle 27: tödliche Arbeitsunfälle nach Verletzungsursachen und Wirtschaftsabschnitten A – J

Unfallursache	Summe	A - Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	B – Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	C – Herstellung von Waren	E - Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung, ...	F – Bau	G – Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	H – Verkehr und Lagerei
Kontakt mit elektrischem Strom, Temperaturen, gefährlichen Stoffen	2	0	0	1	0	1	0	0
Ertrinken, verschüttet, begraben werden unter, umgeben, eingehüllt werden von	3	0	0	0	0	1	0	1
Vertik. oder horizont. Aufprallen auf/gegen einen ortsf. Gegenstand (das Opfer bewegt sich)	22	1	0	2	1	8	2	3
Getroffen werden von einem/Zusammenstoßen mit einem sich bewegenden Gegenstand	16	2	0	2	0	6	1	3
Kontakt mit scharfem, spitzem, hartem, rauem Gegenstand	2	0	1	0	0	0	0	0
(Ein)geklemt, (ein)gequetscht, zerquetscht werden usw.	13	0	0	6	0	2	1	2
Akute körperliche Überlastung, akute seelische Überlastung	0	0	0	0	0	0	0	0
Biss, Tritt usw. (von Tier oder Mensch)	1	0	0	0	0	0	0	0
Sonstige/r nicht in dieser Klassifikation aufgeführte/r Kontakt/Art der Verletzung	1	0	0	0	0	0	0	1
Alle Verletzungsursachen	60	3	1	11	1	18	4	10
<i>Arbeitsunfälle Männer</i>	58	3	1	11	1	18	4	10
<i>Arbeitsunfälle Frauen</i>	2	0	0	0	0	0	0	0

Quelle: AUVA

7.2.7.2. Wirtschaftsklassen K bis U

Tabelle 28: tödliche Arbeitsunfälle nach Verletzungsursachen und Wirtschaftsabschnitten K – U

Unfallursache	M - Erbringung von freiberufl., wissenschaftl. u. techn. Dienstleist.	N - Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialvers.	P - Erziehung und Unterricht	R - Kunst, Unterhaltung und Erholung	Wirtschaftsklasse unbekannt; Wert nicht vorhanden
Kontakt mit elektrischem Strom, Temperaturen, gefährlichen Stoffen	0	0	0	0	0	0
Ertrinken, verschüttet, begraben werden unter, umgeben, eingehüllt werden von	0	0	1	0	0	0
Vertik. oder horizont. Aufprallen auf/gegen einen ortsf. Gegenstand (das Opfer bewegt sich)	0	2	2	0	0	1
Getroffen werden von einem/Zusammenstoßen mit einem sich bewegenden Gegenstand	1	0	0	0	1	0
Kontakt mit scharfem, spitzem, hartem, rauem Gegenstand	0	0	1	0	0	0
(Ein)geklemt, (ein)gequetscht, zerquetscht werden usw.	0	1	1	0	0	0
Akute körperliche Überlastung, akute seelische Überlastung	0	0	0	0	0	0
Biss, Tritt usw. (von Tier oder Mensch)	0	0	0	1	0	0
Sonstige/r nicht in dieser Klassifikation aufgeführte/r Kontakt/Art der Verletzung	0	0	0	0	0	0
Alle Verletzungsursachen	1	3	5	1	1	1
<i>Arbeitsunfälle Männer</i>	0	3	5	0	1	1
<i>Arbeitsunfälle Frauen</i>	1	0	0	1	0	0

Quelle: AUVA

7.2.8. Anerkannte Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten im Jahr 2016

7.2.8.1. Wirtschaftsabschnitte A bis J

Tabelle 29: Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten A – J

Art der Berufskrankheit (inklusive Berufskrankheitennummer gem. § 177, Anlage 1 ASVG); Geschlecht	Alle Wirtschaftsklassen	A - Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	B - Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	C - Herstellung von Waren	D - Energieversorgung	E - Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung, ...	F - Bau	G - Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	H - Verkehr und Lagerei	I - Beherbergung und Gastronomie	J - Information und Kommunikation
(BK-19) Hauterkrankungen	157	1	0	42	1	1	13	12	0	13	1
(BK-20) Durchblutungsstör., andere Erkr. d. Erschütterung	10	2	0	3	0	0	2	2	1	0	0
(BK-23) Chron. Erkr. d. ständ. Druck od. ständ. Erschütterung	6	0	0	0	0	0	2	3	1	0	0
(BK-25) Meniskusschäden bei Bergleuten	5	0	0	0	0	0	2	1	0	0	0
(BK-26 a-c) Silikose, Silikato- se, bösart. Neubild. bei Silikose	31	0	9	6	0	0	7	2	0	0	0
(BK-27 a-b) Asbestose, bösart. Neubild. d. Asbest	130	0	0	49	4	1	25	20	5	1	0
(BK-30) D. allerg. Stoffe verurs. Erkr. an Asthma bronchiale	63	0	0	35	0	0	0	10	1	10	0
(BK-32) Erkr. der Zähne durch Säuren	6	0	0	5	0	0	0	0	0	1	0
(BK-33) D. Lärm verursachte Schwerhörigkeit	632	6	8	269	8	2	165	59	34	2	1
(BK-38) Infektionskrankheiten	13	0	0	1	0	0	0	0	0	0	0
(BK-41) Erkr. der Atemwege d. chem.-irrit. od. tox. Stoffe	71	0	1	39	0	0	5	10	0	0	0
(BK-45) Adenokarzinom der Nasenhöhlen d. Hartholzstaub	14	0	0	7	0	0	2	2	1	0	0
Sonstige Erkrankungen	17	0	0	5	0	0	2	4	0	1	0
Alle Berufskrankheiten	1.155	9	18	461	13	4	225	125	43	28	2
<i>Männer</i>	995	8	18	424	13	4	223	107	43	20	2
<i>Frauen</i>	160	1	0	37	0	0	2	18	0	8	0

Quelle: AUVA

7.2.8.2. Wirtschaftsabschnitte K bis U

Tabelle 30: Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten K – U

Art der Berufskrankheit (inklusive Berufskrankheitennummer gem. § 177, Anlage 1 ASVG); Geschlecht	K - Erbringung von Finanz- und Versicherungs- Dienstleistungen	L - Grundstücks- und Wohnungswesen	M - Erbringung von freiberufl., wissenschaftl. u. techn. Dienstleist.	N - Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialvers.	P - Erziehung und Unterricht	Q - Gesundheits- und Sozialwesen	R - Kunst, Unterhaltung und Erholung	S - Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	Wirtschaftsklasse unbekannt; Wert nicht vorhanden
(BK-19) Hauterkrankungen	0	0	0	7	3	1	10	0	50	2
(BK-20) Durchblutungsstör., andere Erkr. d. Erschütterung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(BK-23) Chron. Erkr. d. ständ. Druck od. ständ. Erschütterung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(BK-25) Meniskusschäden bei Bergleuten	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1
(BK-26 a-c) Silikose, Silikotose, bösart. Neubild. bei Silikose	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7
(BK-27 a-b) Asbestose, bösart. Neubild. d. Asbest	0	2	3	2	0	0	3	0	1	14
(BK-30) D. allerg. Stoffe verurs. Erkr. an Asthma bronchiale	0	1	1	2	1	0	0	0	2	0
(BK-32) Erkr. der Zähne durch Säuren	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
(BK-33) D. Lärm verursachte Schwerhörigkeit	1	4	7	19	18	0	3	3	3	20
(BK-38) Infektionskrankheiten	0	0	0	0	5	0	4	0	1	2
(BK-41) Erkr. der Atemwege d. chem.-irrit. od. tox. Stoffe	0	0	1	6	1	0	0	1	5	2
(BK-45) Adenokarzinom der Nasenhöhlen d. Hartholzstaub	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1
Sonstige Erkrankungen	0	0	1	0	3	0	0	0	0	1
Alle Berufskrankheiten	1	7	13	37	32	1	20	4	62	50
<i>Männer</i>	1	7	11	30	22	0	8	3	6	45
<i>Frauen</i>	0	0	2	7	10	1	12	1	56	5

Quelle: AUVA

7.2.9. Anerkannte tödliche Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten im Jahr 2016

7.2.9.1. Wirtschaftsabschnitte A bis J

Tabelle 31: tödliche Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten A – J

Art der Berufskrankheit (inklusive Berufskrankheitennummer gem. § 177, Anlage 1 ASVG); Geschlecht	Alle Wirtschaftsklassen	B - Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	C - Herstellung von Waren	E - Wasserversorgung; Abwasser- und Abfallentsorgung, ...	F - Bau	G - Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	H - Verkehr und Lagerei
(BK-18) Krebs o. and. Neubild. der Harnwege d. arom. Amine	1	0	0	0	0	1	0
(BK-26 a-c) Silikose, Silikatose, bösart. Neubild. bei Silikose	17	5	3	0	5	1	0
(BK-27 a-b) Asbestose, bösart. Neubild. d. Asbest	71	0	22	1	13	13	4
(BK-38) Infektionskrankheiten	3	0	1	0	0	0	0
(BK-41) Erkr. der Atemwege d. chem.-irrit. od. tox. Stoffe	3	0	1	0	0	1	0
(BK-44) Erkr. der tief. Atemw. und der Lungen d. Rohbaumw.-/Flachsstaub	1	0	0	0	0	0	0
(BK-45) Adenokarz. der Nasenhaupt.,-nebenhöhlen d. Staub v. Hartholz	2	0	1	0	0	0	0
Alle Berufskrankheiten	98	5	28	1	18	16	4
<i>Männer</i>	91	5	27	1	18	16	4
<i>Frauen</i>	7	0	1	0	0	0	0

Quelle: AUVA

7.2.9.2. Wirtschaftsabschnitte K bis U

Tabelle 32: tödliche Berufskrankheitsfälle unselbständig Erwerbstätiger nach Wirtschaftsabschnitten K – U

Art der Berufskrankheit (inklusive Berufskrankheitennummer gem. § 177, Anlage 1 ASVG); Geschlecht	L - Grundstücks- und Wohnungswesen	M - Erbringung von freiberufl., wissenschaftl. u. techn. Dienstleist.	N - Erbringung von sonstigen wirtschaftlichen Dienstleistungen	O - Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialvers.	Q - Gesundheits- und Sozialwesen	S - Erbringung von sonstigen Dienstleistungen	Wirtschaftsklasse unbekannt; Wert nicht vorhanden
(BK-18) Krebs o. and. Neubild. der Harnwege d. arom. Amine	0	0	0	0	0	0	0
(BK-26 a-c) Silikose, Silikatose, bösart. Neubild. bei Silikose	0	0	0	0	0	0	3
(BK-27 a-b) Asbestose, bösart. Neubild. d. Asbest	1	1	2	0	2	1	11
(BK-38) Infektionskrankheiten	0	0	0	1	0	1	0
(BK-41) Erkr. der Atemwege d. chem.-irrit. od. tox. Stoffe	0	0	0	0	0	1	0
(BK-44) Erkr. der tief. Atemw. und der Lungen d. Rohbaumw.-/Flachsstaub	0	0	0	0	0	0	1
(BK-45) Adenokarz. der Nasenhaupt.,-nebenhöhlen d. Staub v. Hartholz	0	0	0	0	0	0	1
Alle Berufskrankheiten	1	1	2	1	2	3	16
<i>Männer</i>	1	1	1	0	1	1	15
<i>Frauen</i>	0	0	1	1	1	2	1

Quelle: AUVA

8. PERSONAL UND ORGANISATION DER ARBEITSINSPEKTION

8.1. Personalstand der Arbeitsinspektorate

Der Personalstand der Arbeitsinspektorate **2016** sank im Vergleich zu 2015 (jeweils zum **Stichtag 31.12**) auf **411** (413) Beschäftigte, die Zahl der ArbeitsinspektorInnen auf **302** (306).

Tabelle 33: MitarbeiterInnen 2016 (nach Verwendungsgruppen)

Mitarbeiter/innen 2016 nach Verwendungsgruppen	männlich	weiblich	insgesamt
Höherer Dienst	100	35	135
Gehobener Dienst	114	53	167
Arbeitsinspektor/innen insgesamt	214	88	302
Verwaltungsdienst	15	93	108
Kraftwagenlenker	1		1
Insgesamt	230	181	411

Quelle: Sozialministerium

Von den MitarbeiterInnen der Arbeitsinspektorate waren 6 karenziert und 61 teilzeitbeschäftigt.

Neben den Arbeitsinspektoraten sind im Verkehrs-Arbeitsinspektorat, das Teil des Zentral-Arbeitsinspektorates ist, 20 Beschäftigte (vorwiegend) im Außendienst tätig.

Einzelheiten über die Organisation der Arbeitsinspektion (Stand Mai 2017) können dem nachfolgenden Teil des Berichtes entnommen werden.

Die Namen aller MitarbeiterInnen des Zentral-Arbeitsinspektorates und der Arbeitsinspektorate sind auf der Website der Arbeitsinspektion unter www.arbeitsinspektion.gv.at > *inspektorat* > *Kontakt, Service* > *Standorte, Zuständigkeit* veröffentlicht.

8.2. Organisation des Zentral-Arbeitsinspektorates

Sektion Arbeitsrecht und Zentral-Arbeitsinspektorat

Zentral-Arbeitsinspektorat

Favoritenstraße 7, 1040 Wien, Tel.: 01 711 00-86 64 14 oder 86 24 18,

Postanschrift: Stubenring 1, 1010 Wien

Telefax: 01 711 00-86 2423

E-Mail: VII@sozialministerium.at

- **Leitung:** Anna Ritzberger-Moser Mag.^a Dr.ⁱⁿ iur., Sektionschefin, Zentral-Arbeitsinspektorin
- **Stellvertretung** für das Zentral-Arbeitsinspektorat und Kompetenzzentrum Verkehrs-Arbeitsinspektorat: Josef Kerschhagl, Dipl.-Ing.

Büro Service Stelle

- **Leitung:** Margit Burger
- **Stellvertretung:** Bettina Burgraf

Gruppe A – Zentral-Arbeitsinspektorat (Stabsstelle, Abt. 1, Referat 1a, Abt. 2, 3, 4, 5, 6)

- **Leitung:** Josef Kerschhagl, Dipl.-Ing.
- **Stellvertretung:** Alexandra Marx, Mag.^a Dr.ⁱⁿ iur.

Stabsstelle Haushaltsangelegenheiten Arbeitsinspektorate

- **Leitung:** Thomas Nentwich
- **Stellvertretung:** Helga Korp

Abteilung 1 (Bau- und Bergwesen, Administration)

- **Leitung:** Helmut Koschi, Dipl.-Ing.
- **Stellvertretung:** Peter Jauernig, Dipl.-Ing.

Referat 1a (Informationsmanagement, Datenaufbereitung)

- **Leitung:** Robert Hohenegger
- **Stellvertretung:** Erich Bauer

Abteilung 2 (Technischer ArbeitnehmerInnenschutz)

- **Leitung:** Josef Kerschhagl, Dipl.-Ing. (und Stellvertretung der Sektionsleitung sowie Leitung der Gruppe A)
- **Stellvertretung:** Ernst Piller, Dipl.-Ing.

Abteilung 3 (Legistik, Rechtsangelegenheiten)

- **Leitung:** Alexandra Marx, Mag.^a Dr.ⁱⁿ iur. (und Stellvertretung der Gruppenleitung)
- **Stellvertretung:** Renate Novak, Dr.ⁱⁿ iur.

Abteilung 4 (Arbeitsmedizin, Arbeitshygiene)

- **Leitung:** Elsbeth Huber, Dr.ⁱⁿ med.
- **Stellvertretung:** Andrea Kernmayer Dr.ⁱⁿ med.

Abteilung 5 (Innovation für die Arbeitsinspektorate)

- **Leitung:** Patricia Jenner, Dr.in phil.
- **Stellvertretung:** Manuela Schwarz

Abteilung 6 (Internationaler technischer ArbeitnehmerInnenschutz)

- **Leitung:** Gertrud Breindl, Mag.a Dr.in iur.
- **Stellvertretung:** Martina Häckel-Bucher, Mag.a

**Kompetenzzentrum Verkehrs-Arbeitsinspektorat (Zentral-Arbeitsinspektorat)
(Abt. 11 und 12)**

- **Leitung:** Reinhart Kuntner, Mag. Dr. iur
- **Stellvertretung:** Hannes Waglechner, Dipl.-Ing.

Abteilung 11 (VAI Schienenbahnen)

- **Leitung:** Reinhart Kuntner, Mag. Dr. iur (und Leitung Kompetenzzentrum Verkehrs-Arbeitsinspektorat)
- **Stellvertretung:** Hannes Waglechner, Dipl.-Ing.

Abteilung 12 (VAI Luftfahrt, Schifffahrt, Seilbahnen)

- **Leitung:** Leopold Flasch, Ing.

8.3. Organisation der Arbeitsinspektorate

Arbeitsinspektorat Wien Ost (2. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: 4., 5., 6., 10. und 11. Wiener Gemeindebezirk;

Sitz: 1020 Wien, Marinelligasse 8,

Tel. 01 212 77 95, Journdienst: 0664/25 17 002, Telefax: 01 212 77 95 99,

E-Mail: wien-ost@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. 1 (Technischer ArbeitnehmerInnenschutz): Leopold Schuster, Ing. Mag. rer. soc. oec

Stellvertretung und Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Martin Pamperl, Ing.

Leitung der Verwaltungsstelle: Stefanie Rollett

Arbeitsinspektorat Wien Zentrum (3. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: 1., 2., 3. 8., 9., 16., 17., 18., 19. und 20. Wiener Gemeindebezirk;

Sitz: 1010 Wien, Fichtegasse 11,

Tel. 01 714 04 50, Journdienst: 0664/25 17 001, Telefax: 01 714 04 50 99,

E-Mail: wien-zentrum@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Ingrid Hejkrlik, Mag.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

Leitung der Abt. 1 (Technischer ArbeitnehmerInnenschutz): Martin Safranek, Ing.

Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Susanne Kuschel

Leitung der Abt. 3 (Arbeitshygienischer ArbeitnehmerInnenschutz): Andreas Ziegelmeyer, Dr.

Leitung der Abt. 4 (Arbeitsinspektionsärztlicher Dienst für Wien, NÖ und Burgenland): Susanne Pinsger, Dr.in

Leitung der Verwaltungsstelle: Sabine Granitz

Arbeitsinspektorat Wien-West (4. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: 7., 12., 13., 14. und 15. Wiener Gemeindebezirk;

Sitz: 1020 Wien, Marinelligasse 8,

Tel. 01 214 95 25, Journdienst: 0664/25 17 004, Telefax: 01 214 95 25 99,

E-Mail: wien-west@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. 1 (Technischer ArbeitnehmerInnenschutz und Messtechnik): Peter Petzenka, Dipl.-Ing.

Stellvertretung und Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Martin Steiger, Ing., BA

Leitung der Verwaltungsstelle: Gabriela Csenar

Arbeitsinspektorat Wien Süd und Umgebung (5. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: 23. Wiener Gemeindebezirk; die Verwaltungsbezirke Bruck a. d. Leitha, Mödling und Tulln und das rechts der Donau gelegene Gebiet des Verwaltungsbezirkes Wien-Umgebung;

Sitz: 1040 Wien, Belvederegasse 32,

Tel. 01 50 51 795, Journdienst: 0664/25 17 005, Telefax: 01 505 17 95 99,

E-Mail: wien-sued-umgebung@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Klaus Peters, Ing. Mag.iur

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

Leitung der Abt. 1 (Technischer ArbeitnehmerInnenschutz): Erwin Ondrejka, Ing.

Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): derzeit nicht besetzt

Leitung der Verwaltungsstelle: Karin Tischler

Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel (6. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: 21. und 22. Wiener Gemeindebezirk; die Verwaltungsbezirke Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg und Mistelbach;

Sitz: 1010 Wien, Fichtegasse 11,

Tel. 01 71 40 462, Journdienst: 0664/25 17 006, Telefax: 01 714 04 62 99,

E-Mail: wien-nord-noe-weinviertel@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. 1 (Technischer ArbeitnehmerInnenschutz): Ulrike Schober, Dipl.-Ing.in

Stellvertretung und Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Tony Griebler, Ing.

Leitung der Verwaltungsstelle: Gabriele Seiter

Arbeitsinspektorat für Bauarbeiten

Zuständigkeit: Bau-, Erd- und Wasserbauarbeiten auf Baustellen im Bereich der Aufsichtsbezirke 2 bis 6 einschließlich aller mit diesen Arbeiten verbundenen baugewerblichen Arbeiten, Bauneben- und Bauhilfsarbeiten;

Sitz: 1010 Wien, Fichtegasse 11,

Tel. 01 714 04 65, Journdienst: 0664/25 17 000, Telefax: 01 714 04 65 99,

E-Mail: bau@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. Techn. ArbeitnehmerInnenschutz u. Verwendungsschutz:

Peter Bernsteiner, Dipl.-Ing.

Stellvertretung: Dietmar Haslinger, Ing., BA

Leitung der Verwaltungsstelle: Donata Deck

Arbeitsinspektorat NÖ Industrieviertel (7. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Stadt Wiener Neustadt; Verwaltungsbezirke Baden, Neunkirchen und Wiener Neustadt;

Sitz: 2700 Wiener Neustadt, Engelbrechtgasse 8,

Tel. 02622 23172, Journdienst: 0664/25 17 007, Telefax: 02622 23 17 2 99,

E-Mail: noe-industrieviertel@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. 1 (Technischer ArbeitnehmerInnenschutz): Richard Mazohl, Dipl.-Ing.

Stellvertretung und Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Regina Holleis Dipl.-Ing.ⁱⁿ

Leitung der Verwaltungsstelle: Gudrun Bauer

Arbeitsinspektorat NÖ Mostviertel (8. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Städte St. Pölten und Waidhofen a. d. Ybbs; Verwaltungsbezirke Amstetten, Lilienfeld, Melk, St. Pölten und Scheibbs;

Sitz: 3100 St. Pölten, Daniel Gran-Straße 10

Tel. 02742 363 225, Journdienst: 0664/25 17 008, Telefax: 02742 363 225 99,

E-Mail: noe-mostviertel@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. 1 (Technischer ArbeitnehmerInnenschutz): Andreas Kuschel, Ing.

Stellvertretung und Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): derzeit nicht besetzt

Leitung der Verwaltungsstelle: Gottlinde Gram

Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost (9. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Städte Linz, Steyr und Wels; die politischen Bezirke Eferding, Freistadt, Grieskirchen, Kirchdorf a.d.Krems, Linz-Land, Perg, Rohrbach, Steyr-Land, Urfahr-Umgebung und Wels-Land;

Sitz: 4021 Linz, Pillweinstraße 23,

Tel. 0732 603 880, Journdienst: 0664/25 17 009, Telefax: 0732 603 880 99,

E-Mail: oberoesterreich-ost@arbeitsinspektion.gv.at

E-Mail: linz@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Franz Feichtinger, Dipl.-Ing.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

Leitung der Abt. 1 (Technischer ArbeitnehmerInnenschutz): Harald Totzauer, Dipl.-Ing.

Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Irene Birgmann, Dipl.-Ing.ⁱⁿ

Leitung der Abt. 3 (Außenstelle Wels): Wolfgang Wiesauer, Ing.

Leitung der Verwaltungsstelle: Sonja Maurer

Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost – Außenstelle Wels

Sitz: 4600 Wels, Edisonstraße 2,

Tel. 07242 686 47, Journdienst: 0664/25 17 019, Telefax: 07242 686 47 99,

E-Mail: wels@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung der Abt. 3: Wolfgang Wiesauer, Ing.

Leitung der Verwaltungsstelle: Irene Brindl

Arbeitsinspektorat Salzburg (10. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Bundesland Salzburg;

Sitz: 5020 Salzburg, Auerspergstraße 69

Tel. 0662/88 66 86, Journdienst: 0664/25 17 010, Telefax: 0662/88 66 86 99,

E-Mail: salzburg@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Ferdinand Loidl, Dipl.-Ing.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

Leitung der Abt. 1 (Technischer ArbeitnehmerInnenschutz): derzeit nicht besetzt

Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Hermann Neureiter, Mag. Dr. iur.

Leitung der Verwaltungsstelle: Barbara Strolz

Arbeitsinspektorat Steiermark (11. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Bundesland Steiermark;

Sitz: 8041 Graz, Liebenauer Hauptstraße 2-6/Stiege D,

Tel. 0316 482 040, Journdienst: 0664/25 17 011, Telefax: 0316 482 040 99,

E-Mail: steiermark@arbeitsinspektion.gv.at

E-Mail: graz@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Gerhard Esterl, Dipl.-Ing.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

Leitung der Abt. 1 (Technischer ArbeitnehmerInnenschutz): Karlheinz Bauer, Dipl.-Ing.

Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Manfred Friedrich, Dipl.-Ing.

Leitung der Abt. 3 (Außenstelle Leoben): Günter Reisner, Ing.

Leitung der Verwaltungsstelle: Sabine Schmied

Arbeitsinspektorat Steiermark – Außenstelle Leoben

Sitz: 8700 Leoben, Erzherzog-Johann-Straße 6-8,

Tel. 03842 43212, Journdienst: 0664/25 17 012, Telefax: 03842 43 212 99,

E-Mail: leoben@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung der Abt. 3: Günter Reisner, Ing.

Leitung der Verwaltungsstelle: Sabine Reisenbauer

Arbeitsinspektorat Kärnten (13. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Bundesland Kärnten;

Sitz: 9010 Klagenfurt, Burggasse 12,

Tel. 0463 56 506, Journdienst: 0664/25 17 013, Telefax: 0463/56506/99,

E-Mail: kaernten@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Herbert Ruhdorfer, Dipl.-Ing.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

Leitung der Abt. 1 (Technischer ArbeitnehmerInnenschutz): Egon Regoutz, Dipl.-Ing.

Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Karin Kampitsch, Mag.a rer. nat.

Leitung der Verwaltungsstelle: Christa Spruk

Arbeitsinspektorat Tirol (14. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Bundesland Tirol;

Sitz: 6020 Innsbruck, Arzler Straße 43a,

Tel. 0512 24 904, Journdienst: 0664/25 17 014, Telefax: 0512 249 04 99,

E-Mail: tirol@arbeitsinspektion.gv.at

Außenstelle Lienz: 9900 Lienz, Billrothstraße 3, Tel. 04852 628 39, Telefax: 04852 689 24

Leitung: Josef Kurzthaler, Dipl.-Ing.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

Leitung der Abt. 1 (Technischer ArbeitnehmerInnenschutz): Robert Christanell, Dr.

Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Andreas Reinalter, Dipl.-Ing.

Leitung der Verwaltungsstelle: Simone Dauer

Arbeitsinspektorat Vorarlberg (15. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Bundesland Vorarlberg;

Sitz: 6900 Bregenz, Rheinstraße 57,

Tel. 05574 78 601, Journdienst: 0664/25 17 015, Telefax: 05574 786 01 99,

E-Mail: vorarlberg@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Sabine Krenn, Dipl.-Ing.in

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

Leitung der Abt. 1 (Technischer ArbeitnehmerInnenschutz): Robert Seeberger, Dr.

Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Elisabeth Martin

Leitung der Verwaltungsstelle: Renate Dür

Arbeitsinspektorat Burgenland (16. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Bundesland Burgenland;

Sitz: 7000 Eisenstadt, Franz Schubert-Platz 2,

Tel. 02682 645 06, Journdienst: 0664/25 17 016, Telefax: 02682 645 06 99,

E-Mail: burgenland@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. 1 (Technischer ArbeitnehmerInnenschutz): Günter Schinkovits, Dipl.-Ing.

Stellvertretung und Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Andreas Drivodelits, Dipl.-Ing.

Leitung der Verwaltungsstelle: Doris Troindl

Arbeitsinspektorat NÖ Waldviertel (17. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Stadt Krems a.d. Donau; Verwaltungsbezirke Gmünd, Horn, Krems a. d.

Donau, Waidhofen a. d. Thaya und Zwettl;

Sitz: 3504 Krems-Stein, Donaulände 49,

Tel. 02732 83 156, Journdienst: 0664/25 17 017, Telefax: 02732 831 56 99,

E-Mail: post.ai17@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung und Leitung der Abt. 1 (Technischer ArbeitnehmerInnenschutz): Franz Jäger, Dipl.-Ing.

Stellvertretung und Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Thomas Maier, Ing.

Leitung der Verwaltungsstelle: Ulrike Schaffer

Arbeitsinspektorat Oberösterreich West (18. Aufsichtsbezirk)

Zuständigkeit: Politische Bezirke Braunau am Inn, Gmunden, Ried im Innkreis, Schärding und Vöcklabruck;

Sitz: 4840 Vöcklabruck, Ferdinand-Öttl-Straße 12

Tel. 07672 72 769, Journdienst: 0664/25 17 018, Telefax: 07672 72 76 9 99,

E-Mail: oberoesterreich-west@arbeitsinspektion.gv.at

Leitung: Wolfgang Vogl, Ing. Mag.

Stellvertretung: Abteilungsleitungen (jeweils für den Fachbereich ihrer Abteilung)

Leitung der Abt. 1 (Technischer ArbeitnehmerInnenschutz): Guido Steinhauser, Dipl.-Ing.

Leitung der Abt. 2 (Verwendungsschutz): Peter Demberger, Ing. Mag.

Leitung der Verwaltungsstelle: Manuela Schennach

